

NIEDERSCHRIFT

über die 6. Sitzung des Landschaftsbeirats am 28. September 2016

Anwesend:

Der Vorsitzende

Schmitz, Josef

Die Beiratsmitglieder/stellvertr. Beiratsmitglieder

Davids, Wolfgang

Gingter, Claus

Hallen, Bernd

Houben, Alois

Kloth, Herbert

Krapoll, Jörg

Neumann, Marc als Vertreter für Förster, Wilfried

Sentis, Franz

Straube, Michael

von der Heiden, Wolfgang

Wingertszahn, Martin

Von der Verwaltung

Nießen, Josef

Kapell, Günter

Dismon, Norbert

Schellenberg, Anna

Roemer, Silke

Phlippen, Mirjam (Rechtspraktikantin)

Kanski, Karl-Heinz (Immissionsschutz) (zu TOP 2)

Krampen, Martin (Immissionsschutz) (zu TOP 2)

Als Gäste:

Pressevertreter und Zuhörer

Vor der Sitzung fand ab 17.00 Uhr eine Ortsbesichtigung hinsichtlich der geplanten Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen im „Birgeler Wald“ (TOP 2) statt. Herr Dismon stellte den Anwesenden die geplanten Standorte für die vier Windkraftanlagen sowie die örtlichen Gegebenheiten vor. Die weiteren Informationen sowie die eigentliche Erörterung erfolgten in der sich anschließenden Sitzung.

Beginn der Sitzung: 18.30 Uhr

Ende der Sitzung: 20.45 Uhr

Für die Sitzung haben sich Frau Glashagen sowie die Herren Dohmen und Förster entschuldigt. Herr Knoth nimmt als Vertreter des Landesbetriebs Wald und Holz, Regionalforstamt Rureifel – Jülicher Börde beratend an der Sitzung teil.

Der Landschaftsbeirat bei der Unteren Landschaftsbehörde im Kreis Heinsberg versammelt sich heute im Sitzungssaal des Rathauses in Wassenberg, um folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten bzw. sie zur Kenntnis zu nehmen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung
2. Errichtung von 4 Windenergieanlagen im Birgeler Wald auf dem Gebiet der Stadt Wassenberg
3. Osterweiterung der Nassabgrabung „Ophovener Seenplatte“
4. Bericht der Verwaltung
5. Verschiedenes

Tagesordnungspunkt 1:

Begrüßung

Herr Schmitz begrüßt die Damen und Herren des Beirats, der Verwaltung, die Vertreter der Presse sowie die anwesenden Zuhörer.

Vor Eintritt in die Beratung stellt der Vorsitzende die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung des Beirats und dessen Beschlussfähigkeit fest.

Er stellt fest, dass keine Einwendungen bzw. schriftlichen Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 14.06.2016 erhoben worden sind.

Im Anschluss weist er auf die Liste der Befreiungen hin, denen er seit der letzten Sitzung zugestimmt hat. Fragen oder Anmerkungen zur Liste der Befreiungen erfolgen nicht.

Tagesordnungspunkt 2:

Errichtung von 4 Windenergieanlagen im Birgeler Wald auf dem Gebiet der Stadt Wassenberg

Auf dem Gebiet der Stadt Wassenberg sollen im Birgeler Wald 4 Windenergieanlagen (WEA) der 2,75-MW-Klasse mit einer Nabenhöhe von ca. 140 m, einem Rotordurchmesser von ca. 120 m und einer Gesamthöhe von ca. 200 m errichtet werden. Ein entsprechender Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) liegt beim Kreis Heinsberg vor. Die Standorte stellen sich zurzeit wie folgt dar:

WEA 1 → Roteichenbestand

WEA 2 → aufgelassene Weihnachtsbaumkultur

WEA 3 → Kiefern-mischwald

WEA 4 → Ackerfläche nördlich des alten Campingplatzes.

Die Standorte der beantragten WEA's befinden sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Landschaftsplans II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ vom 14.05.2016 und sind dort gem. Ziffer 2.2-1 als Landschaftsschutzgebiet „Ophover Wald, Effelder Wald, Birgeler Wald“ ausgewiesen. Daran angrenzend liegen folgende Naturschutzgebiete (NSG), die teilweise auch Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet sind:

südlich das NSG und FFH-Gebiet „Schaagbachtal“ (Ziffer 2.1-4 Zone I + II)

nördlich und westlich das NSG „Rothenbach/Effelder Wald“ (Ziffer 2.1-3).

Die Anlagen sollen in mehr als 300 m Abstand zu den NSG's errichtet werden.

Derzeit gibt es im Bereich der Stadt Wassenberg keine Vorrangzone für Windenergieanlagen. Es ist daher zunächst davon auszugehen, dass die Anlagen im Außenbereich die baurechtliche Privilegierung für sich beanspruchen können. Die Stadt Wassenberg hat parallel zu den Anträgen nach BImSchG eine Potenzialstudie erarbeiten lassen, da sie ein Interesse daran hat, eine Vorrangzone innerhalb des Stadtgebietes auszuweisen, damit für das restliche Stadtgebiet die Ausschlusswirkung zur Errichtung weiterer WEA gilt. Diese Potenzialstudie weist das Areal im Birgeler Wald als die am besten geeignete Fläche aus, der Windenergie im Bereich der Stadt Wassenberg substantiell Raum zu verschaffen. Sie zeigt jedoch auch noch Alternativmöglichkeiten im Stadtgebiet auf. Die vorgelegten naturschutzfachlichen Gutachten zur Errichtung der 4 Anlagen im „Birgeler Wald“ gehen im Ergebnis von einer Zulässigkeit für die Anlagen aus.

Die Stadt Wassenberg hat in der 11. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 07.09.2016 die überarbeitete Potentialanalyse vorgestellt und dieser zugestimmt. Planungsziel der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg ist die planungsrechtliche Steuerung auf Basis eines gesamtträumlichen Planungskonzeptes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung im Stadtgebiet Wassenberg. Für den ermittelten Potentialbereich 1 (Flächen im Birgeler Wald), der seitens der Stadt Wassenberg favorisiert wird, wurde die Untere Landschaftsbehörde im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

Das Land NRW hat, nach einer ursprünglichen Einstufung von Wäldern als Tabuzone, in den vergangenen Jahren die Wälder zur Errichtung von Windenergieanlagen immer weiter geöffnet. Erst Ende 2015 wurde mit dem aktuellen Windenergieerlass hier eine für die Verwaltungen, insbesondere für die Genehmigungsbehörden, bindende Vorgabe geschaffen, die eine

Befreiung in Landschaftsschutzgebieten als Regelfall unterstellt, wenn diese bestimmte Eigenschaften erfüllen bzw. nicht erfüllen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist im insgesamt sehr waldarmen Kreis Heinsberg ein Novum. Inhaltlich gibt es deshalb auch gewichtige Gründe, die aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes gegen die Errichtung der Windenergieanlagen im „Birgeler Wald“ angeführt werden können.

Herr Dez. Nießen führt den Beirat kurz in die Thematik und den Verfahrensablauf ein. Die Stadt Wassenberg ist zurzeit noch die einzige Kommune im Kreisgebiet ohne Windkraftanlagen. Als Planungsträger beabsichtigt die Stadt Wassenberg im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung im „Birgeler Wald“ eine Windkraftkonzentrationszone für die Errichtung von vier Windenergieanlagen auszuweisen, um somit gezielt die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu steuern. Durch den neuen Windenergieerlass ist nun auch die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und im Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich möglich. Die Untere Landschaftsbehörde ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten worden. Der Landschaftsbeirat ist als beratendes Gremium für die Untere Landschaftsbehörde bei allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, so dass das Votum des Beirats in die Stellungnahme mit einfließen soll. Die Stadt Wassenberg muss im weiteren Verfahren die eingehenden Stellungnahmen mit den dortigen Belangen abwägen. Genehmigungsbehörde für die Flächennutzungsplanänderung ist die Bezirksregierung Köln. Für die Genehmigung der einzelnen Windenergieanlagen ist wiederum die Immissionsschutzbehörde des Kreises zuständig, die im Rahmen der Genehmigung auch die Kriterien über die naturschutzrechtliche Befreiung prüft.

Herr Dismon stellt anhand einer umfangreichen PowerPoint-Präsentation – welche der Niederschrift als Anlage beigefügt ist – die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg, die geplante Errichtung der vier Windenergieanlagen im „Birgeler Wald“, die Ergebnisse der Potentialstudie sowie die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Durch die Vorgabe der harten und weichen Tabukriterien seitens des Planungsträgers (Stadt Wassenberg) kommt die Potentialstudie zu dem Ergebnis, dass sich eine rd. 40 ha große Fläche im als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen „Birgeler Wald“ als am besten geeignetes Areal darstellt. Seitens der Unteren Landschaftsbehörde wird die Auswahl der weichen Tabukriterien kritisch hinterfragt. Ebenso lasse die Potentialstudie wichtige Faktoren außer Acht, die gegen die favorisierte Potentialfläche „Birgeler Wald“ und für Alternativstandorte sprechen. Seitens Frau Schellenberg wird das Thema Artenschutz, insbesondere hinsichtlich der Vorkommen planungsrelevanter Arten, näher beleuchtet. U. a. wurde im „Birgeler Wald“ ein verortetes Quartier des kleinen Abendseglers – einer als windkraftsensibel eingestuften Fledermausart – in einer Baumhöhle östlich des Standortes der WEA 2 festgestellt.

Herr Dismon führt aus, dass der „Birgeler Wald“ das einzige größere Waldgebiet im Kreis Heinsberg ist, welches zu den unzerschnittenen Landschaftsräumen > 10 km² gehört, von den Naturschutz- und FFH-Gebieten an Schaagbach und Helpensteiner Bach umgeben ist und zu den deutsch-niederländischen Grenzwäldern gehört. Der „Birgeler Wald“ hat im Naturpark Schwalm-Nette eine Erholungsfunktion mit überregionaler Bedeutung. Am Standort von 3 geplanten WEA's läuft unmittelbar der seitens des Landes NRW geförderte Premiumwanderweg „Birgeler Urwald“ vorbei. Diese wichtige Komponente bleibt in der Potentialstudie gänzlich unerwähnt. Für die geplanten 4 WEA's müssten Bäume und Sträucher dauerhaft entfernt werden. Dies gilt nicht nur für die direkt von der Errichtung betroffenen Waldbestände in Form des Roteichenbestandes und des Kiefern-mischwaldes, sondern unter anderem auch für die entlang der Erschließungswege befindlichen Gehölze. Alleine entlang der Erschließungswege sind auf einer Fläche von ca. 4.000 m² Gehölze zu entnehmen. Darüber hinaus

sind im Bereich des Standortes der WEA 2 mind. alte 6 Lindenbäume aus der dort befindlichen Baumreihe zu fällen. Insgesamt wird seitens des landschaftspflegerischen Begleitplanes ein Kompensationsbedarf für Eingriffe in Wald- und Gehölzbestände von ca.1,6 ha ermittelt, der unweit des Birgelener Sportplatzes kompensiert werden soll.

Herr Dismon stellt dem Beirat aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde die infrage kommenden Alternativbereiche „Effeld Süd“, „Myhl“ und „Ophover Wald“ vor, welche bei geringer Abänderung der weichen Tabukriterien auch seitens der Potentialstudie als geeignet angesehen werden und wesentlich konfliktärmer und mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden wären. Seitens der Unteren Landschaftsbehörde wird der Bereich „Effeld Süd“ als konfliktärmster Bereich für das Stadtgebiet Wassenberg angesehen, da dieser außerhalb des Waldes und überwiegend außerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten liegt. Hierfür müsste die Stadt Wassenberg vom Kriterium > 10 ha abweichen. Nicht ganz so konfliktarm aber dennoch insgesamt konfliktärmer als die Potenzialfläche „Birgeler Wald“ wird der Waldbereich der Potenzialfläche „Myhl“ oberhalb des interkommunalen Gewerbegebietes südlich der Ortslage von Myhl eingeschätzt. Dieser Landschaftsraum wird durch den Bau der B 221n Ortsumgehung Wassenberg bereits zerschnitten und mit der Inbetriebnahme der im Bau befindlichen Straße werden auch akustische Belastungen dieses Landschaftsraumes folgen, welche die geringen Erholungsfunktionen, die dieser Landschaftsraum beinhaltet, weiter beeinträchtigen. Diese Fläche wird ausgeschlossen, weil nach dem Willen der Stadt nur Windenergieanlagen mit einer Höhe von ≥ 200 m zugelassen werden sollen. Auf den Bau der B 221n knapp nördlich der Potenzialfläche und die damit verbundenen künftigen Vorbelastungen dieses Areals geht die Potenzialstudie nicht ein. Auch das unweit gelegene interkommunale Gewerbegebiet reduziert den Erholungswert der Potenzialfläche „Myhl“. Es wäre gegebenenfalls zu prüfen, ob sich dieses Areal noch geringfügig auf das Stadtgebiet Hückelhoven ausdehnen ließe, und so zu dem interkommunalen Gewerbegebiet auch ein interkommunaler Windpark entstehen könnte. Die Fläche nordöstlich von Effeld, die als Potenzialfläche „Ophover Wald“ beschrieben ist, weist außerhalb des Waldes auf Ackerflächen ebenfalls noch rund 4 ha aus, die eine Errichtung von 2 Anlagen der 2-2,5 MW Klasse mit einem Abstand von rd. 250-275 m senkrecht zur Hauptwindrichtung zu einander noch zuließe. Der „Ophover Wald“ hat zwar auch Naherholungsfunktionen, aber keine solch herausragenden, wie der „Birgeler Wald“. Außerdem ist hier kein großer unzerschnittener Freiraumbereich betroffen. Dieser Wald wird sowohl durch die K 21 als auch durch die in rd. 800 m entfernt verlaufende L 117 zerschnitten.

Die Potenzialstudie weist durch fehlende bzw. kaum vorhandene Verweise auf den Premium-Wanderweg und auf den Bau der B 221n nach Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde einige erhebliche Defizite auf, die durchaus geeignet wären, das Ergebnis zu verändern. Die Potenzialstudie ist nicht abschließend verfasst. In der Zusammenfassung führt die Studie aus, dass zur sicheren Feststellung der Eignung der Potenzialflächen hinsichtlich der konkurrierenden Belange noch weitere Abstimmungen mit den betreffenden Trägern öffentlicher Belange vorzunehmen sind. Sie kommt in ihrer Zusammenfassung durchaus zu dem Ergebnis, dass der Windkraft in Wassenberg substantiell Raum zu verschaffen wäre, wenn man das Szenario WEA 200 m herausrechnen würde und auch kleinere Anlagentypen (ab 150 m bis 190 m) Berücksichtigung finden würden, die sich dennoch wirtschaftlich bei hoher Energieausbeute betreiben ließen.

Aus landschaftspflegerischer Sicht gibt es insofern gewichtige Gründe, die für die Potenzialflächen „Effeld-Süd“ und „Myhl“ und gegebenenfalls für Teilbereiche der Fläche „Ophover Wald“ sprechen würden. Insofern wäre zu prüfen, inwieweit die von der Stadt selbst gewählten Kriterien bezüglich der Mindestfläche von > 10 ha, der 3 Anlagen und auch bezüglich der Höhe der Anlagen von ≥ 200 m, die am Ende nur die Fläche im „Birgeler Wald“ übrig lassen,

in einer sachgerechten Abwägung mit den Belangen von Natur- und Landschaft und insbesondere mit der Erholungsfunktion des „Birgeler Waldes“ steht.

Herr Sentis verlässt um 20:05 Uhr die Sitzung.

Seitens der Beiratsmitglieder wird die geplante Ausweisung einer Windkraftkonzentrationszone im „Birgeler Wald“ sehr kritisch gesehen und diskutiert. Wolfgang von der Heiden spricht für die Vertreter der Landesgemeinschaft Natur und Umwelt (LNU) und unterstützt die Ausführungen der Verwaltung, dass aufgrund der aufgezeigten Alternativen der geplante Standort für die WEA's im „Birgeler Wald“ abzulehnen ist. Aufgrund der Nähe zum Nationalpark „De Meinweg“ sieht er die Planung auch als „Affront gegen die niederländischen Nachbarn“. Herr Straube vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) hinterfragt, ob seitens der Stadt Wassenberg die Kriterien richtig gewählt wurden, denn die Potentialanalyse würde selber drauf hinweisen, dass an anderen Standorten mit minimal kleineren Anlagen ebenso wirtschaftlich WEA's betrieben werden können. Alois Houben vom Imkerverband Rheinland sieht die Qualität und somit die Zertifizierung des Premiumwanderweges „Birgeler Urwald“ gefährdet, wenn dieser künftig an 3 riesigen WEA's vorbei führe. Beiratsvorsitzender Schmitz (Rheinischer Landwirtschaftsverband) hebt nochmals den naturschutzfachlichen Wert des „Birgeler Waldes“ hervor. Der Bereich sei komplett von Naturschutz- und FFH-Gebieten umschlossen. Auch er befürchtet eine hohe Beeinträchtigung für das Landschaftsbild und den Erholungswert und sieht auch das Prädikat „Premiumwanderweg“ gefährdet. Die Alternativstandorte und die Auswahlkriterien der Potentialanalyse müssten seitens der Stadt Wassenberg nochmal kritisch überprüft werden. Beiratsmitglied Gingter (LNU) stimmt diesem zu und kritisiert ebenfalls, dass die Alternativmöglichkeiten außerhalb des Waldes nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Auch Herr Krapoll als Vertreter für den Waldbauernverband NRW wirft ein, dass die Stadt Wassenberg die weichen Tabukriterien nochmals überdenken müsste.

Der Beirat beschließt einstimmig, den Beschlussvorschlag der Verwaltung um ein Votum mit kritischer Aussage zur geplanten Vorrangzone und Errichtung der 4 WEA's im „Birgeler Wald“ unter Hinweis auf mögliche Alternativstandorte bei Modifizierung der weichen Tabukriterien zu erweitern.

Beschluss:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung – einstimmig – zustimmend zur Kenntnis. Der Landschaftsbeirat spricht sich gegen die geplante Ausweisung einer Vorrangzone für Windenergie im „Birgeler Wald“ aus und unterstützt die Absicht der Verwaltung, eine kritische Stellungnahme im Hinblick auf die geplante FNP-Änderung und Errichtung von 4 Windenergieanlagen im „Birgeler Wald“ abzugeben, da durch eine Modifizierung der weichen Tabukriterien Alternativen für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in Wassenberg vorhanden sind.

Tagesordnungspunkt 3:

Osterweiterung der Nassabgrabung „Ophovener Seenplatte“ in der Gemarkung Ophoven, Flur 3, FS 91, Flur 6, FS 81, Gemarkung Birgelen, Flur 10, FS 45 tlw., 49, 58-59, 177 tlw., 178 sowie Gemarkung Wassenberg, Flur 6, FS 13 tlw.

Die bereits genehmigte Nassabgrabung „Ophovener Seenplatte“ dient der Gewinnung von Sand und Kies und umfasst eine Fläche von ca. 54 ha. Nach Maßgabe der vorliegenden Genehmigungsbescheide sollen die Abgrabung bis zum 31.12.2018 und die Herrichtung bis zum 31.12.2019 abgeschlossen sein. Zur Sicherung des Betriebsstandortes ist eine Erweiterung des Gesamtvorhabens in östliche Richtung geplant. Bei den vorliegenden Antragsunterlagen handelt es sich um eine Modifikation der Antragsunterlagen von September 2004.

Die Erweiterungsfläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 „Offenland und Ortsrandlagen im Wassenberger Riedelland“. Der Regionalplan stellt die Flächen als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) dar. Die Antragsunterlagen beinhalten eine Umweltverträglichkeitsstudie, einen landschaftspflegerischen Begleitplan sowie einen Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Vorprüfung). Die Kriterien der naturschutzrechtlichen Befreiung werden im Rahmen der Konzentrationswirkung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens geprüft.

Die heutige Nutzung auf der Erweiterungsfläche besteht überwiegend aus intensiv genutzten Ackerflächen, kleinflächigem Grünland, befestigten und unbefestigten Flurwegen sowie einem Teilabschnitt des Birgeler Baches. Die geplante Verlegung des Birgeler Baches erfolgt innerhalb der Erweiterungsfläche am östlichen und nördlichen Ufer vor Aufschluss der Erweiterungsfläche.

Eine indirekte Beanspruchung der Flächen der genehmigten Abgrabung erfolgt durch die Vergrößerung der Gesamtseefläche, welche eine Änderung des Seewasserspiegels hervorruft. Von dieser Veränderung wäre beinahe die gesamte Fläche der genehmigten Abgrabung betroffen. Um alle Veränderungen umfassend zu berücksichtigen wird als Vorhabensgebiet die Gesamtfläche der genehmigten Abgrabung und der Erweiterungsfläche mit einer Größe von insgesamt ca. 68 ha definiert.

Die eigentliche Erweiterungsfläche umfasst eine Fläche von ca. 14 ha. Das bestehende Betriebsgelände soll weiter genutzt werden, die Verbringung von Abraum und Schwemmsand soll wie bisher fortgeführt werden. Die genehmigte Seefläche von ca. 39,75 ha würde sich durch die Erweiterung um ca. 12,6 ha auf ca. 52,3 ha vergrößern. Die Seetiefe betrüge bis zu 37,5 m. Bei einer Fördermenge von 400.000 t pro Jahr würde der Materialabbau des Erweiterungsvorhabens einen Zeitraum von ca. 18 Jahren beanspruchen.

Frau Schellenberg stellt dem Beirat die Planung anhand einer PowerPoint-Präsentation vor. Der im Zuge der Erweiterung entstehende Abgrabungssee soll nahtlos an den großen Hauptsee angebunden werden. Der Birgeler Bach wird neu verlegt und künftig entlang der östlichen und nördlichen Grenze des Erweiterungsgebietes geführt. Um den gesamten See soll ein Rundweg, welcher vom Ufer mit einem Zaun abgetrennt wird, angelegt werden. Lediglich an einer Stelle soll ein direkter Zugang zum See sowie zwei zusätzliche Aussichtsplattformen geschaffen werden.

Von dem Vorhaben sind die im Vorhabensgebiet als Brutvögel nachgewiesenen Feldvogelarten Feldlerche und Kiebitz betroffen. Hierfür müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form von CEF-Maßnahmen gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan durchgeführt werden. Darüber hinaus sollen im Süden große Sukzessions- bzw. Rohbodenflächen geschaffen werden. Dafür soll u. a. der bestehende Schwarzerlen- und Ahornmischwald weichen und weiter östlich neu angepflanzt werden. Dies wird jedoch seitens der Unteren Landschaftsbehörde sehr kritisch gesehen, da es zum einen ökologisch wenig sinnvoll ist riesige Sukzessionsflächen zu schaffen sowie zum anderen bestehende gut entwickelte Gehölzstrukturen zu entfernen und dafür an anderer Stelle neue Gehölze zu pflanzen, die erst in einigen Jahren das Potential der entnommenen Gehölze aufweisen können. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte vielmehr die bestehende Gehölzstruktur erhalten und nach Osten weiterentwickelt werden, so dass anstelle einer großen Rohbodenfläche eine geschlossene waldartige Struktur geschaffen wird, die an den Rändern gleichmäßig in offenere Flächen übergeht. Diese Änderung hinsichtlich der Kompensation des Eingriffs soll entsprechend über Auflagen im Genehmigungsbescheid geregelt werden.

Frau Schellenberg nimmt im Anschluss zu Fragen des Beirates Stellung. Beiratsvorsitzender Schmitz pflichtet der Verwaltung bei, dass die gewachsenen Strukturen auf jeden Fall erhalten werden müssen. Beiratsmitglied Kloth weist auf die wichtige Funktion des Birgeler Baches hin und dass die geplante Umlegung auch wirklich erfolgen muss. Er bittet die Verwaltung, dieses im Blick zu halten und ggfls. entsprechend darauf hinzuwirken.

Die Präsentation ist der Niederschrift beigelegt.

Beschluss:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Planung einschließlich der geplanten Auflagen hinsichtlich der geänderten Kompensationsmaßnahmen – einstimmig – zustimmend zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 4:

Bericht der Verwaltung

Ausblick auf die nächste Sitzung

Herr Dezernent Nießen informiert den Beirat, dass in der nächsten Sitzung speziell das Thema „Biodiversität in der Agrarlandschaft“ behandelt werden soll. U. a. ist geplant, Herrn Dr. Lüttgens (Stellvertretender Geschäftsführer des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes) als Referenten einzuladen.

Tagesordnungspunkt 5:

Verschiedenes

5.1 Anfragen aus dem Beirat

- a) Herr Straube erkundigt sich, wann die Ausschilderung der neuen Naturschutzgebiete erfolgt. Er wäre bereits mehrfach von diversen Personen diesbezüglich angesprochen worden.

Herr Dismon antwortet, dass eine Ausschilderung in der bisherigen Art und Weise nicht mehr erfolgen soll, eine abschließende Entscheidung jedoch noch nicht getroffen sei.

- b) Herr Straube kritisiert, dass die Qualität von Artenschutzgutachten hinsichtlich Aktualität und verwendeten Methoden sehr unterschiedlich und vielfach unzulänglich ausfalle. Insbesondere bei Gutachten zu Windkraftanlagen fallen ihm häufig fehlerhafte Auswertungen, die Zugrundelegung falscher Methoden sowie das Fehlen von Daueraufzeichnungen auf. Zum Beispiel reiche das Höhenmonitoring durch Abschalten der Windenergieanlagen von April bis Oktober nicht aus. Es liegen Erkenntnisse vor, dass die Tiere auch im März und November aktiv sind.

Herr Dismon weist darauf hin, dass das Land per Leitfaden die Kriterien vorgibt und ein Gutachten nur zurückgewiesen werden kann, wenn es offensichtlich zum falschen Ergebnis komme.

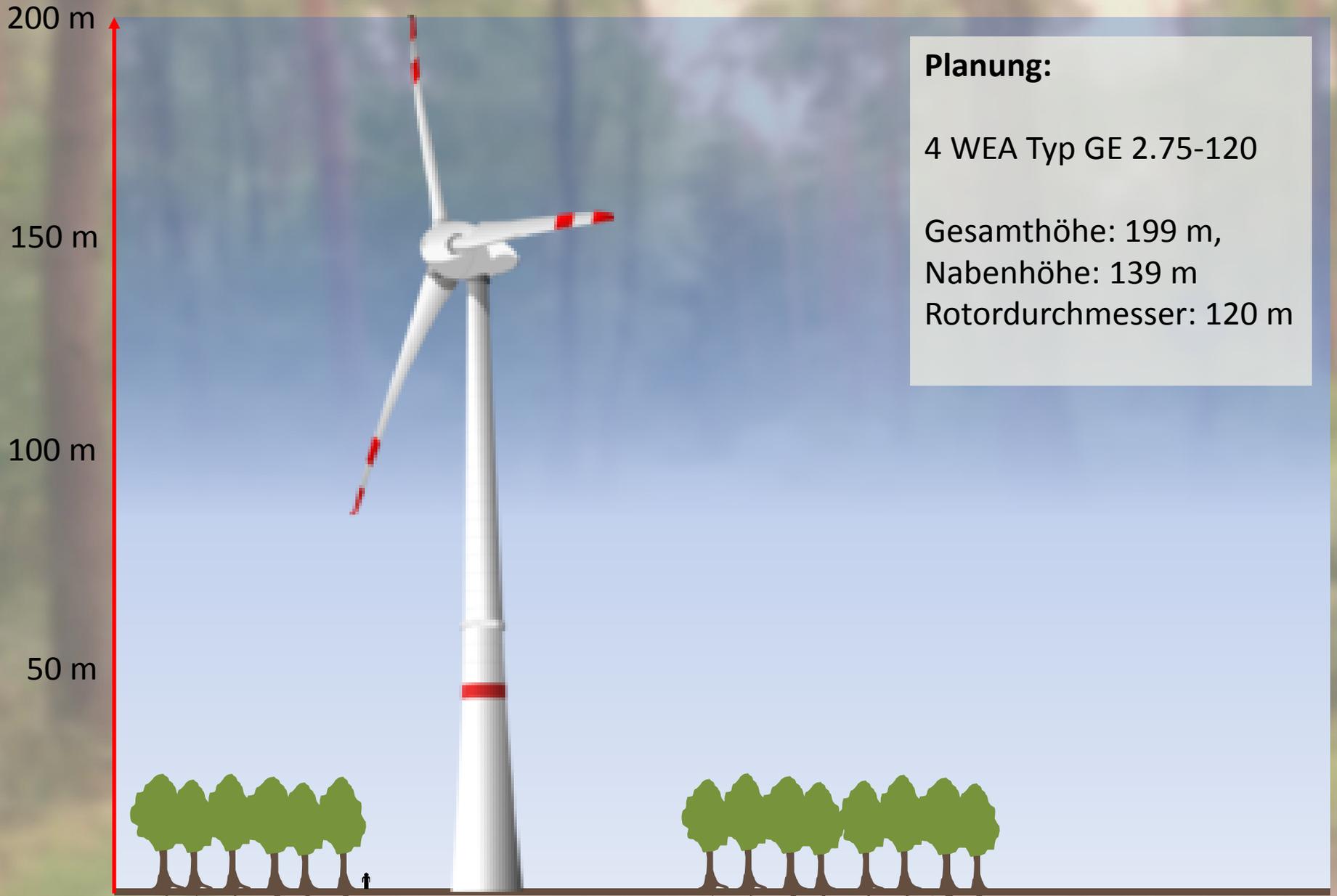
Schmitz
(Vorsitzender)

Nießen
(Schriftführer)



**Änderung des FNP der Stadt
Wassenberg und geplante Errichtung
von 4 WEA im
Birgeler Wald in Wassenberg**

geplante WEA



Windenergieerlass NRW 2015

Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde zur Errichtung von 4 WEA im Birgeler Wald

Änderung des F-Plans der Stadt Wassenberg

Genehmigungsverfahren nach BImSchG

Entwicklungsziele und Festsetzungen des LP II/4

Eingriffsregelung

Artenschutz

Befreiung vom Landschaftsschutz

Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

Landschaftsbild

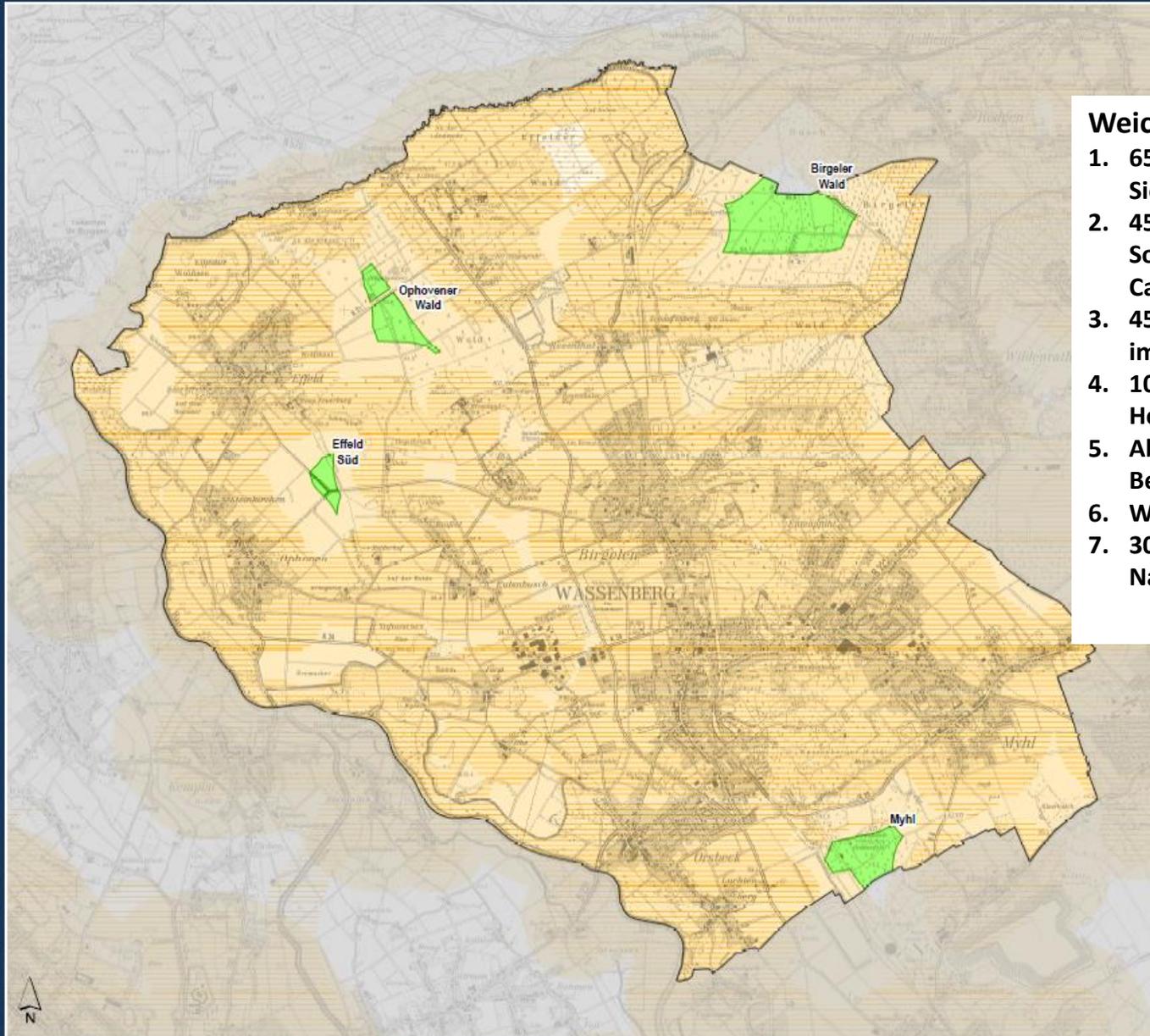
Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG betroffen oder nicht
Unterliegt nicht der Abwägung durch die Genehmigungsbehörde

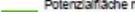
Prüfung übergeordnetes öffentliches Interesse / Vereinbarkeit mit den Belangen von N + L

- Waldumwandlung
- Bauverbot

Stellungnahme an Genehmigungsbehörde ob Voraussetzungen vorliegen. Unterliegt der Abwägung.

Kompensationsmaßnahmen/Ersatzgeld

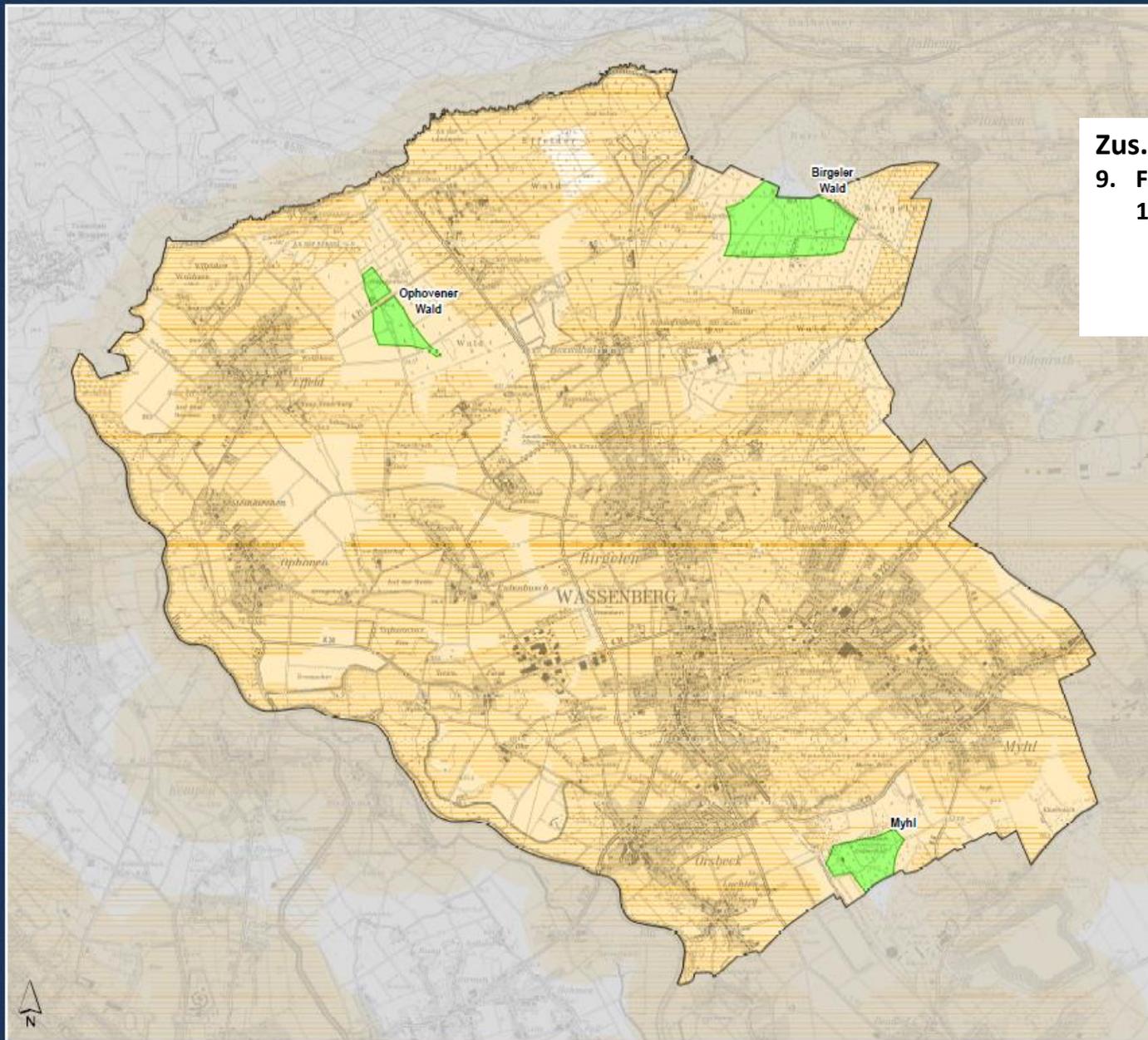


-  Harte Tabufläche
-  Weiche Tabufläche
-  Potenzialfläche nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien

Weiche Tabukriterien

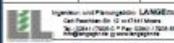
1. 650 m Puffer zu allgem. Siedlungsbereichen
2. 450 m Puffer zu Sonderbauflächen (z. B. Campingplätze u.a)
3. 450 m Puffer zu Wohnhäusern im Außenbereich
4. 100 m Puffer zu Höchst- und Hochspannungsleitungen
5. Abgrabungsflächen und BSAB Bereiche
6. Wasserschutzgebiet Zone 2
7. 300 m Abstand zu FFH- und Naturschutzgebieten

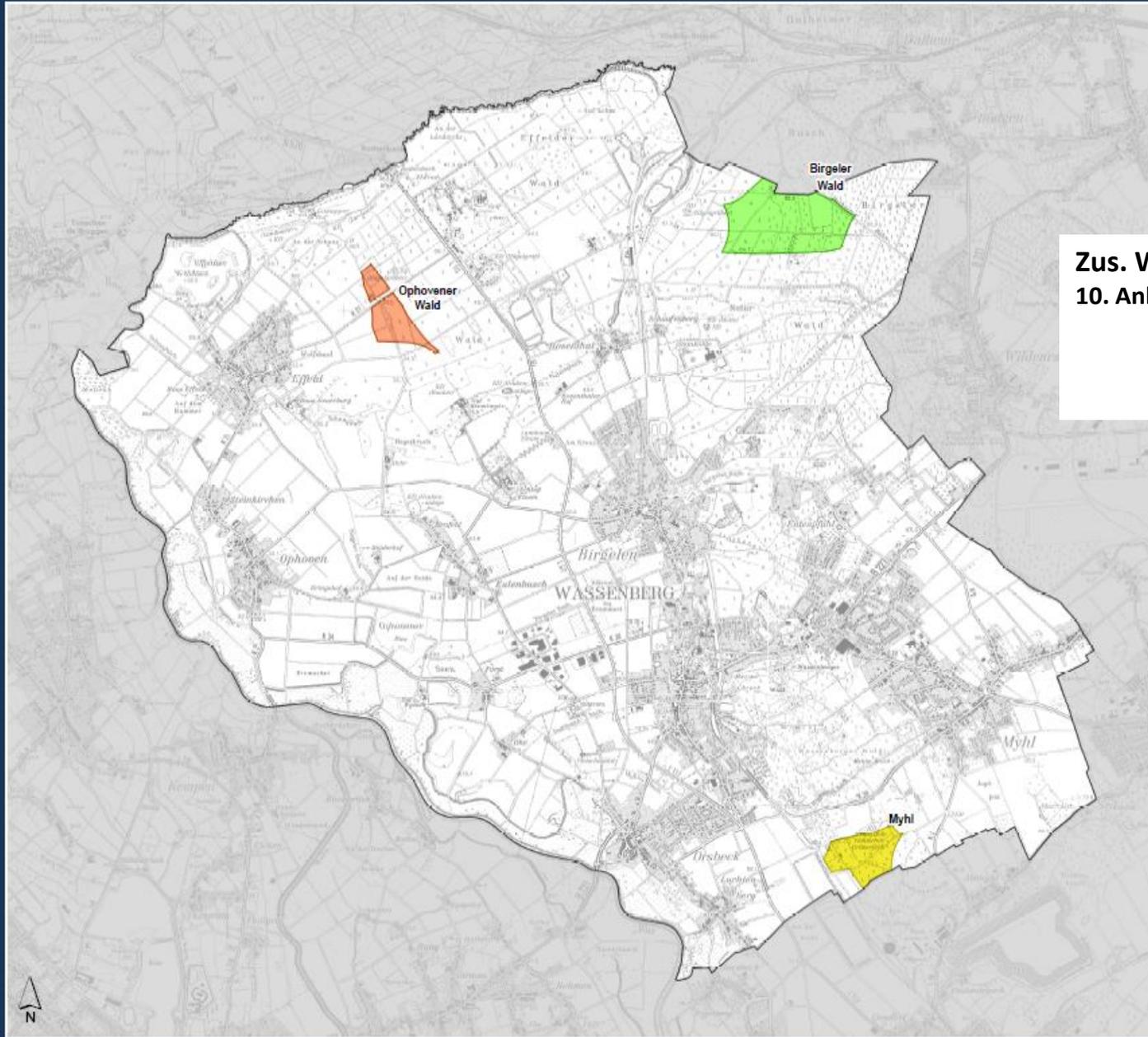
METRICHE Harte und weiche Tabuflächen ohne Kriterium Mindestflächengröße				
PROJEKT Potenzialstudie Windenergie Stadt Wassenberg				
KUPFERNUMMER Stadt Wassenberg				
Datum Juni 2016		Maßstab 1 : 15.000		
Info: Auftrag Kreis Heinsberg - Wassenberg		Flächemaßstab 90 x 60 cm		
Darstellung Divers	Form Divers	Funktion Divers	Flächennummer 61-7-6	Anlage 4a
Note: Ingenieurbüro und Planungsbüro LANGEN Carl-Neuberg-Str. 24 42699 Solingen Tel. (0212) 6503-0 Fax (0212) 6503-100 E-Mail: lang@lang-berlin.de				
Note 2: Übertragung von Daten zu Projektspezifischer Software (z.B. AutoCAD) ist nicht zulässig. Die Weitergabe von Daten an Dritte ist untersagt. Die Weitergabe von Daten an Dritte ist untersagt.				
Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Heinen - Dipl.-Ing. Dr. Ingrid Heinen-Weber				



-  Harte Tabufläche
-  Weiche Tabufläche
-  Potenzialfläche nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien

Zus. Weiches Tabukriterien
9. Flächengröße Vorrangzone über 10 ha

MSTROMKING			
Harte und weiche Tabuflächen mit Kriterium Mindestflächengröße			
PROJEKT: Potenzialstudie Windenergie Stadt Wassenberg			
AUFTRAGSGEBER: Stadt Wassenberg			
DATUM: Juni 2016		MASSSTAB: 1 : 15.000	
KOORDINATENSYSTEM: UTM	PROJEKTION: UTM	PROJEKTIONSEINHEIT: Meter	PROJEKTIONSEINHEIT: Meter
PROJEKTION: UTM	PROJEKTION: UTM	PROJEKTION: UTM	PROJEKTION: UTM
PROJEKTION: UTM	PROJEKTION: UTM	PROJEKTION: UTM	PROJEKTION: UTM
 Ingenieurbüro LANGEN Carl-Neuberg-Str. 12 • 41141 Uckerath Tel. 02141 7912-0 Fax. 02141 7912-10 E-Mail: info@ib-langen.de www.ib-langen.de			
Bearbeiter:			



- Potenzialfläche nach derzeitigem Kenntnisstand geeignet
- Potenzialfläche nach derzeitigem Kenntnisstand bedingt geeignet
- Potenzialfläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geeignet

Zus. Weiches Tabukriterien
10. Anlagenhöhe $\geq 200\text{m}$

Ergebnis			
PROJEKT: Potenzialstudie Windenergie Stadt Wassenberg			
KUNSTLEBENSZEIT: Stadt Wassenberg			
DATUM: Juli 2018	MASSSTAB: 1 : 15 000		
VON: erstellt: Kreis Hürtenberg - Wassenberg	PLATZGRÖÖE: 90 x 68 cm		
GRABMATA: Folie	PROZENTMAÖS: 100%		
Diverse: Diverse	Diverse: 61-7-6	8	
 Ingenieurbüro und Planungsbüro LANGENBORN am Markt 10, D-41301 Wassenberg Tel.: 04391 1203-0 oder Fax: 04391 1203-20 lang@langenborn.de oder www.langenborn.de Dipl.-Ing. Wolfgang Langenborn, Dipl.-Ing. Siegfried Bräutigam		Note 6 Umwandlung und Herstellung von Bauplänen in digitale Formate (Microfilm, CD-ROM, DVD-ROM, etc.) sind möglich. Die Kosten sind separat zu erheben. Die Haftung für die Richtigkeit der Daten liegt bei den Auftraggebern.	

Windenergieerlass NRW 2015

Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde zur Errichtung von
4 WEA im Birgeler Wald

Änderung des F-Plans der
Stadt Wassenberg

Genehmigungsverfahren
nach BImSchG

Entwicklungsziele und
Festsetzungen des LP II/4

- Wären die Alternativen außerhalb des Waldes nicht doch sinnvoller?
- Hat man das Eingriffsvermeidungsgebot ausreichend beachtet?
- Warum werden der Bau der B 221 n und der Premium Wanderweg in der Studie nicht erwähnt?
- Sind die weichen Tabus, die zum Ausschluss von Effeld Süd, Myhl und Ophover Wald führen sinnvoll gewählt?

Windenergieerlass NRW 2015

Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde zur Errichtung von 4 WEA im Birgeler Wald

Änderung des F-Plans der Stadt Wassenberg

Für den Fall der FNP-Genehmigung

Genehmigungsverfahren nach BImSchG

Entwicklungsziele und Festsetzungen des LP II/4

Eingriffsregelung

Artenschutz

Befreiung vom Landschaftsschutz

Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

Landschaftsbild

Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG betroffen oder nicht
Unterliegt nicht der Abwägung durch die Genehmigungsbehörde

Prüfung übergeordnetes öffentliches Interesse / Vereinbarkeit mit den Belangen von N + L

- Waldumwandlung
- Bauverbot

Stellungnahme an Genehmigungsbehörde ob Voraussetzungen vorliegen. Unterliegt der Abwägung.

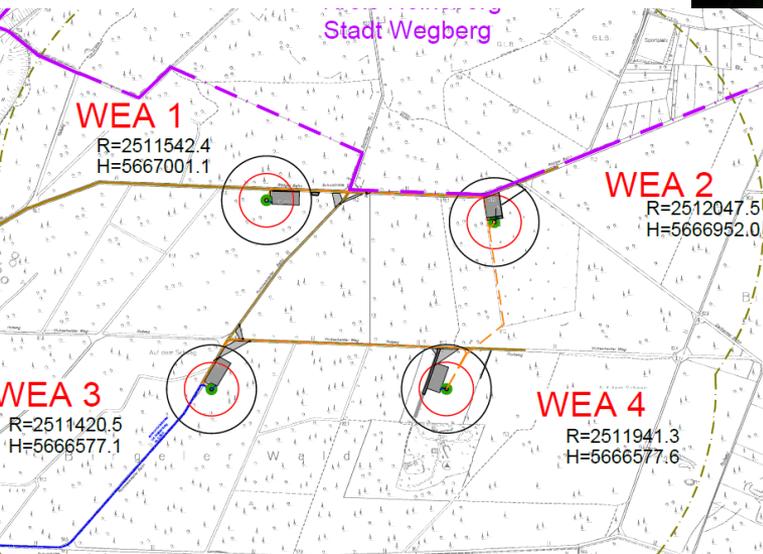
Kompensationsmaßnahmen/Ersatzgeld

Errichtung von 4 Windenergieanlagen im Birgeler Wald



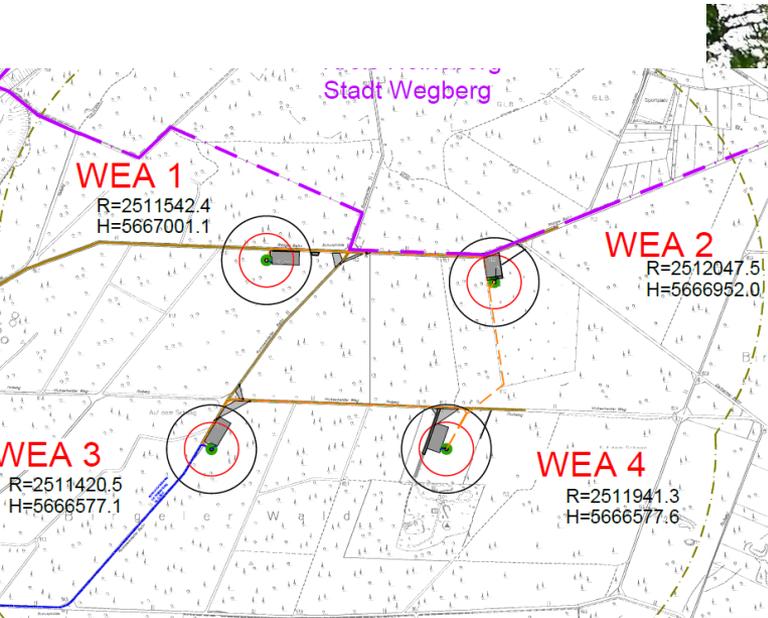


Standorte WEA 1 und 2





Standorte WEA 3 und 4



Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts



Abb. 8: Baumreihe im Bereich der geplanten WEA 2.

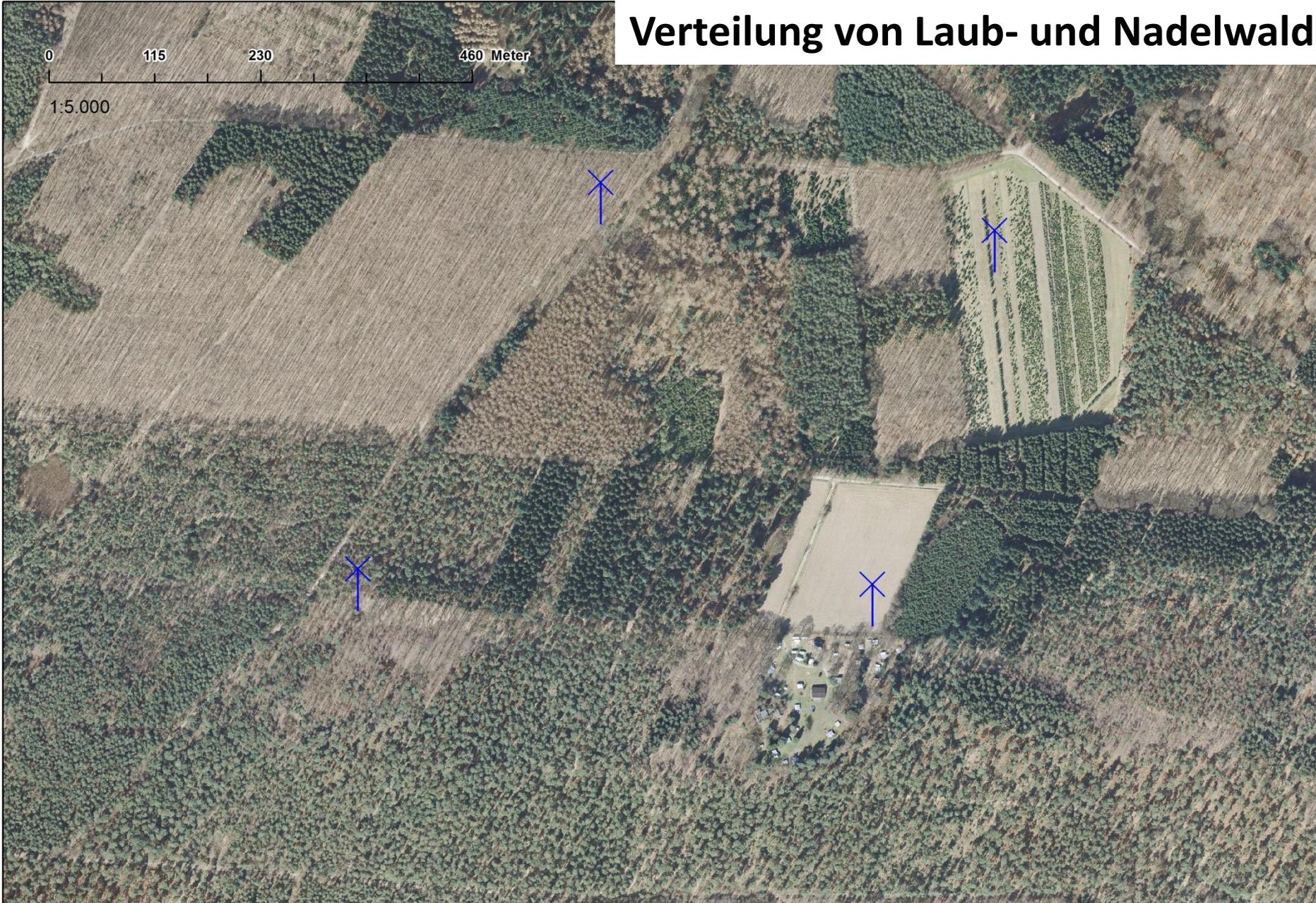


Abb. 11: Ansicht der Zufahrtstraße mit beiderseitigem Begleitgrün.

Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts



Verteilung von Laub- und Nadelwald



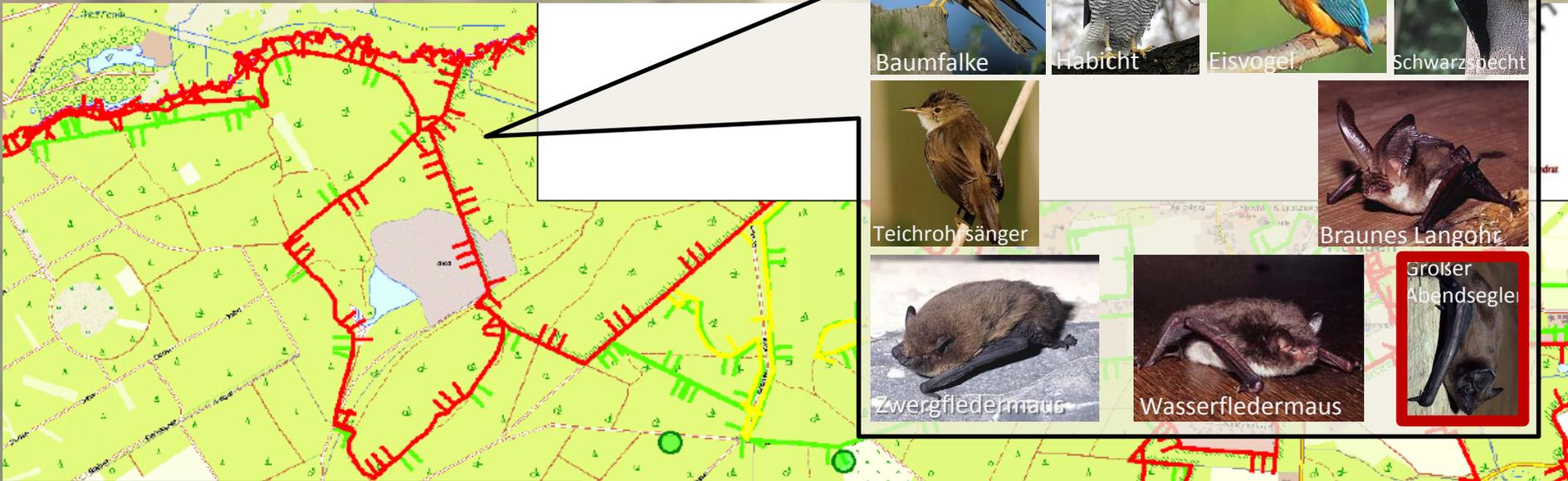
Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

Tabelle 9: Ermittlung der landschaftsökologischen Eingriffserheblichkeit durch den Bau der WEA			beeinträchtigte Biotoptypen								
			Roteichenforst	Weihnachtsbaumkultur	Kieferforst	Feldgraseinsaat	Fichtenforst	Feldgehölz	Baumreihe	Schlagflur	Straßenbegleitgrün
	F*										
Eingriffsbereich A											
Mastfundamente	1	[qm]	314	314	314	314					
		[qm * F]	314	314	314	314					
Eingriffsbereich B											
Kranstellflächen und Zuwegung/Abbiegeflächen in Schotter	0,9	[qm]	2.308	1.758	2.941	2.780	195	60	300	896	4.425
		[qm * F]	2.077	1.582	2.647	2.502	176	54	270	806	3.983
Eingriffsbereich C											
Unbefestigte Arbeits-, Lager- und Montageflächen sowie Überschwenkbereiche	0,6	[qm]	2.262		2.204		498				
		[qm * F]	1.357		1.322		299				
Unbefestigte Arbeits-, Lager- und Montageflächen sowie Überschwenkbereiche	0,4	[qm]	735	2.817	1.255						
		[qm * F]	294	1.127	502						
Unbefestigte Arbeits-, Lager- und Montageflächen sowie Überschwenkbereiche	0,2	[qm]				3.901					
		[qm * F]				780					
Flächenkomp. für beeintr. Biotoptypen			4.042	3.023	4.785	3.596	475	54	270	806	3.983
In jetziger Wertstufe			5	3	5	3	4	4	7	4	2
Wertstufenänderung nach			5	5	5	5	5	5	5	5	5
resultierende Flächenkompensation			4.042	1.814	4.785	2.158	380	43	378	645	1.593
Gesamte Flächenkompensation nach Biotop-Wertstufe 5			15.838 qm = 1,584 ha								
Es ergibt sich ein Kompensationsflächenwert für den Eingriff in den Naturhaushalt und Boden von 1,584 ha.											

Artenschutz



Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umkreis



Vorkommen planungsrelevanter Arten 2012-2013 im Plangebiet (gemäß Fehr, 2015)



Kuckuck



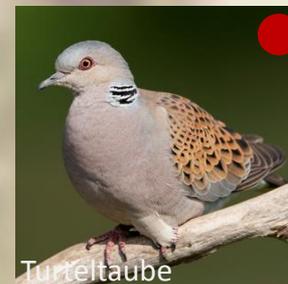
Mäusebussard



Schwarzspecht



Sperber



Turteltaube



Waldkauz



Waldlaubsänger



Waldohreule



Waldschnepfe



Zwergtaucher



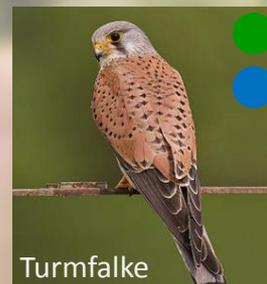
Graureiher



Habicht



Rauchschwalbe



Turmfalke



Feldsperling



Kormoran



Merlin

- Brutvogel
- Nahrungsgast
- Durchzügler

Vorkommen planungsrelevanter Arten 2012-2013 im Plangebiet (gemäß Fehr, 2015)



(Kleine) Bartfledermaus

- selten
- April



Braunes Langohr

- Netzfang
- Juni-August regelmäßig



Breitflügelfledermaus

- Juni-Sept regelmäßig



Fransenfledermaus

- selten
- Juli-Sept



Großer Abendsegler

- Juli-Okt häufig
- Zug



Kleiner Abendsegler

- regelm. in altem Laubwald
- nördl. + südl. d. Windparks



Mückenfledermaus

- nur 1x



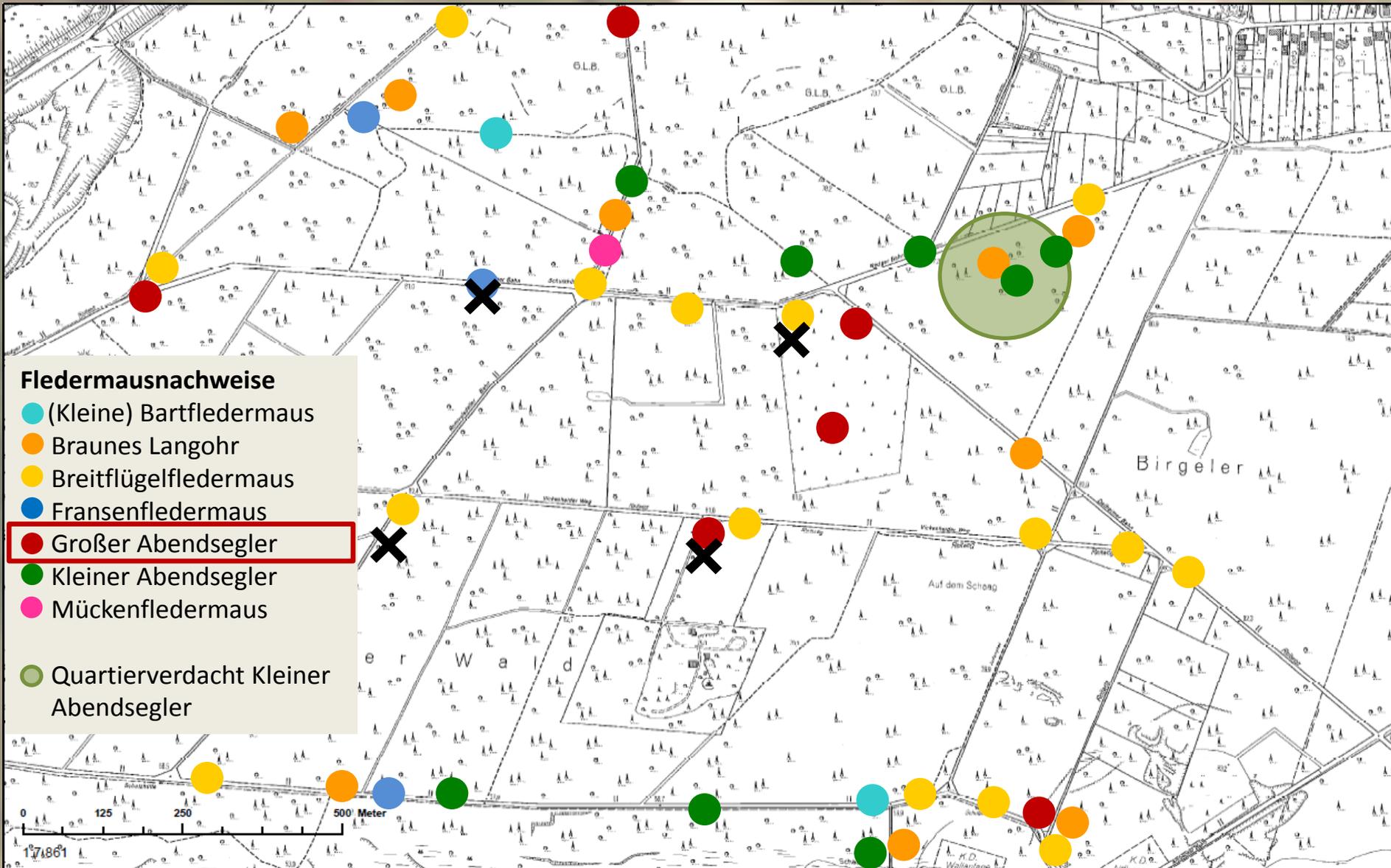
Zwergfledermaus

- 75 % Detektor
- 85 % batcorder
- immer

 windkraftsensibel

 im Gutachten als windkraftsensibel eingestuft

Fledermausnachweise (Auszug, nach Fehr, 2015)



Vermeidungsmaßnahmen:

Baufeldräumung im Winterhalbjahr (November-Februar)

ökologische Baubegleitung bei Gehölzentnahme

Kranich: nordwestlicher Rand des Zugkorridors; Rastvorkommen im NP Meinweg; erhöhtes Risiko nur bei Schlechtwetter an Massenzugtagen; tagsüber Abschalten der WEA bei ausgeprägter Schlechtwetterlage

alle Fledermäuse: Abschaltlogarithmus zw. April bis Oktober bei Wind < 6 m/s, Temp. > 10° C, trocken; zusätzlich Gondelmonitoring (2x) und Feinabstimmung im darauffolgenden Jahr

keine Bewegungsmelder im Mastfußbereich

Sicherung von Altbäumen & Anbringen von Fledermauskästen

Ersatzaufforstung

➔ kein Auslösen der Verbotstatbestände

PRO:

laut ASP keine artenschutzrechtlichen Bedenken bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen
Eingriffsminimierung durch Standortwahl

CONTRA:

Gutachten teilweise lückenhaft, fehlende Angaben zu den Daten
Einschätzung des Schlagrisikos für den Großen Abendsegler
insgesamt bisher kaum Daten über Auswirkungen von WEAs auf Fauna im Wald
Wälder haben besonders hohes Schlagrisiko für Fledermäuse

Eingriff ins Landschaftsbild

Tabelle 4: Tabelle mit dem Soll-Ist-Vergleich für die Landschaftsbildeinheit LBE 1

Landschaftsbildeinheit: Deutsch-Niederländische Grenzwaldungen, LBE 1			
Merkmal	charakteristische Ausprägung (Soll-Zustand)	Ist-Zustand	Übereinstimmung zwischen Ist- und Soll-Zustand
Eigenart			
Relief	eben bis flach wellig, ausgeprägtes Mikrorelief	im Untersuchungsgebiet keine Veränderungen des Reliefs	hoch
Gewässer	wertvolle, besonders geschützte Bachauen	Schaagbach und Helpensteiner Bach	hoch
Qualitatives Nutzungsmuster	ausgedehnte Buchen-Eichen-/Birken-Eichenwälder u. Sandheiden, in die z.T. Heidemooere eingebettet liegen	Anteil an nicht bodenständig bestockte Wälder	mittel
Siedlungsausprägung	Der Landschaftsraum ist schwach besiedelt	Der Landschaftsraum ist schwach besiedelt.	hoch
→ Gesamtbewertung "Eigenart":			hoch
Vielfalt			
Quantitatives Nutzungsmuster	ausgedehnte Buchen-Eichen-/Birken-Eichenwälder u. Sandheiden, in die z.T. Heidemooere eingebettet liegen	ausgedehnte Kiefern- und Kiefern-mischwaldbestände, teils naturnah, Hälfte der LBE in Schutzgebieten	hoch
→ Gesamtbewertung "Vielfalt":			hoch
Schönheit			
Naturnähe	ausgedehnte Buchen-Eichen- und Birken-Eichenwälder sowie Sandheiden, in die zum Teil Heidemooere eingebettet liegen. Die vorhandenen Kiefernforste werden allmählich in naturnahe Misch- und Laubwälder umgewandelt.	große Bereiche mit Forst (Kiefer), aber NSG Schaagbachtal, NSG Helpensteiner Bachtal, FFH-Meinweg: Waldgebiet, mit Heideweiher, Übergangsmooere und Feuchtheide, Eichen-wälder u. Reste trockener Besenheideflächen	hoch
→ Gesamtbewertung "Schönheit":			hoch
Gesamtbewertung Landschaftsbild für die Landschaftsbildeinheit:		sehr hoch, 12 Wertpunkte	

Übereinstimmung zwischen Soll- und Istzustand	Wertpunkte
gering	1
mittel	2
hoch	3

Tabelle 5: Tabelle mit dem Soll-Ist-Vergleich für die Landschaftsbildeinheit LBE 2

Landschaftsbildeinheit: Ruraue/Schwalm-Nette-Platte, LBE 2			
Merkmal	charakteristische Ausprägung (Soll-Zustand)	Ist-Zustand	Übereinstimmung zwischen Ist- und Soll-Zustand
Eigenart			
Relief	eben bis leicht gewellt	im Untersuchungsgebiet geringfügige Veränderungen des Reliefs (Müldeponie)	hoch
Gewässer	Seitentäler von Rur, Schwalm und Nette durchziehen die Ackerlandschaft als grünlandgeprägte Adern	Insgesamt geringer Grünlandanteil. Schaagbach in der Ackerlandschaft ohne begleitendes Grünland.	mittel
Qualitatives Nutzungsmuster	Ackerbereiche werden nachhaltig genutzt	intensiv genutzte Ackerflächen, größere Siedlungsbereiche	gering
Siedlungsausprägung	Siedlungen dörflichen Charakters mit historischem Ortskern	Gewerbe- und Industriegebiete, Verstädterung	gering
→ Gesamtbewertung "Eigenart":			mittel
Vielfalt			
Quantitatives Nutzungsmuster	nachhaltige Äcker, Grünlandbereiche, naturnahe Wälder in kleinen Teilen	Nur teilweise vorhanden. Oftmals Intensiväcker, große Bereiche Siedlung u Industriegebiete, Müldeponie	mittel
→ Gesamtbewertung "Vielfalt":			mittel
Schönheit			
Naturnähe	nachhaltige Äcker, Grünlandbereiche an Zuflüssen zu Nette u Schwalm, naturnahe Wälder	große Bereiche Siedlung u Industriegebiete, Intensiväcker	gering
→ Gesamtbewertung "Schönheit":			gering
Gesamtbewertung Landschaftsbild für die Landschaftsbildeinheit:		mittel, 7 Wertpunkte	

Die Wertpunkte werden in eine von vier Wertstufen übertragen (sehr geringe/geringe Bedeutung = 1, mittlere Bedeutung = 2, hohe Bedeutung = 3, sehr hohe/herausragende Bedeutung = 4 Punkte).

Demnach erhalten die Landschaftsbildeinheiten die Wertstufen sehr hoch und mittel.

Eingriff ins Landschaftsbild

6.6 Kompensationsbedarf Landschaftsbild

Im Schritt 4 der zuvor in Kapitel 5.1.2 beschriebenen Methodik werden nun die Kosten der Beeinträchtigung errechnet:

a. Ermittlung der Flächenanteile der einzelnen Landschaftsbildeinheiten am Untersuchungsraum.

Der Untersuchungsraum weist insgesamt eine Größe von 3.374 ha auf. Dies teilt sich auf in die beschriebenen zwei LBE. Den größeren Anteil mit 2.286 ha besitzt die LBE 1, in deren Bereich auch die WEA geplant sind. Die restlichen 1.088 ha macht die LBE 2 aus.

b. Zuordnung der Preise pro WEA je Meter Anlagenhöhe zu den Landschaftsbildeinheiten.

Die Beträge der Ersatzgeldermittlung können der bereits in Kap. 5.1.2 aufgeführten Tabelle 2 entnommen werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die zweite Preisklasse, da vier WEA geplant sind. Die LBE 1 erhält 11 Wertpunkte, was der Wertstufe sehr hoch entspricht, während die LBE 2 7 Punkte und somit die Wertstufe mittel erhält.

c. Flächengewichtete Mittelung der Preise gemäß Anteil der Landschaftsbildeinheiten am Untersuchungsraum.

$$2.286 / 3.374 * 720 \text{ €/m} + 1.088 / 3.374 * 160 \text{ €/m} = 539,41 \text{ €/m.}$$

Es werden im Mittel 255 € pro Meter WEA-Höhe angenommen.

d. Das Ersatzgeld errechnet sich wie folgt:

$$\text{Ersatzgeld: } 539,41 \text{ €/m} * 199 \text{ m} * 4 = 429.370,36 \text{ €}$$

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG ist das Ersatzgeld in Höhe von **429.370,36 €** zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Die Maßnahmen sollen möglichst in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs umgesetzt werden.

6.7 Gesamtkompensationsbedarf

Die Kompensationsflächenberechnung für die vier WEA ergibt folgendes Bild:

- Kompensationsbedarf Naturhaushalt 1,584 ha
- Kompensationsbedarf Landschaftsbild 429.370,36 €

Schritt 4: Ersatzgeldermittlung

In diesem Schritt erfolgt zunächst die Ermittlung der Flächenanteile der einzelnen Landschaftsbildeinheiten (LBE) am Untersuchungsraum.

Den einzelnen LBE wurden verschiedene Wertstufen zugeordnet, die bestimmten Geldbeträgen entsprechen. Die Beträge der Ersatzgeldermittlung können der folgenden Tabelle entnommen werden:

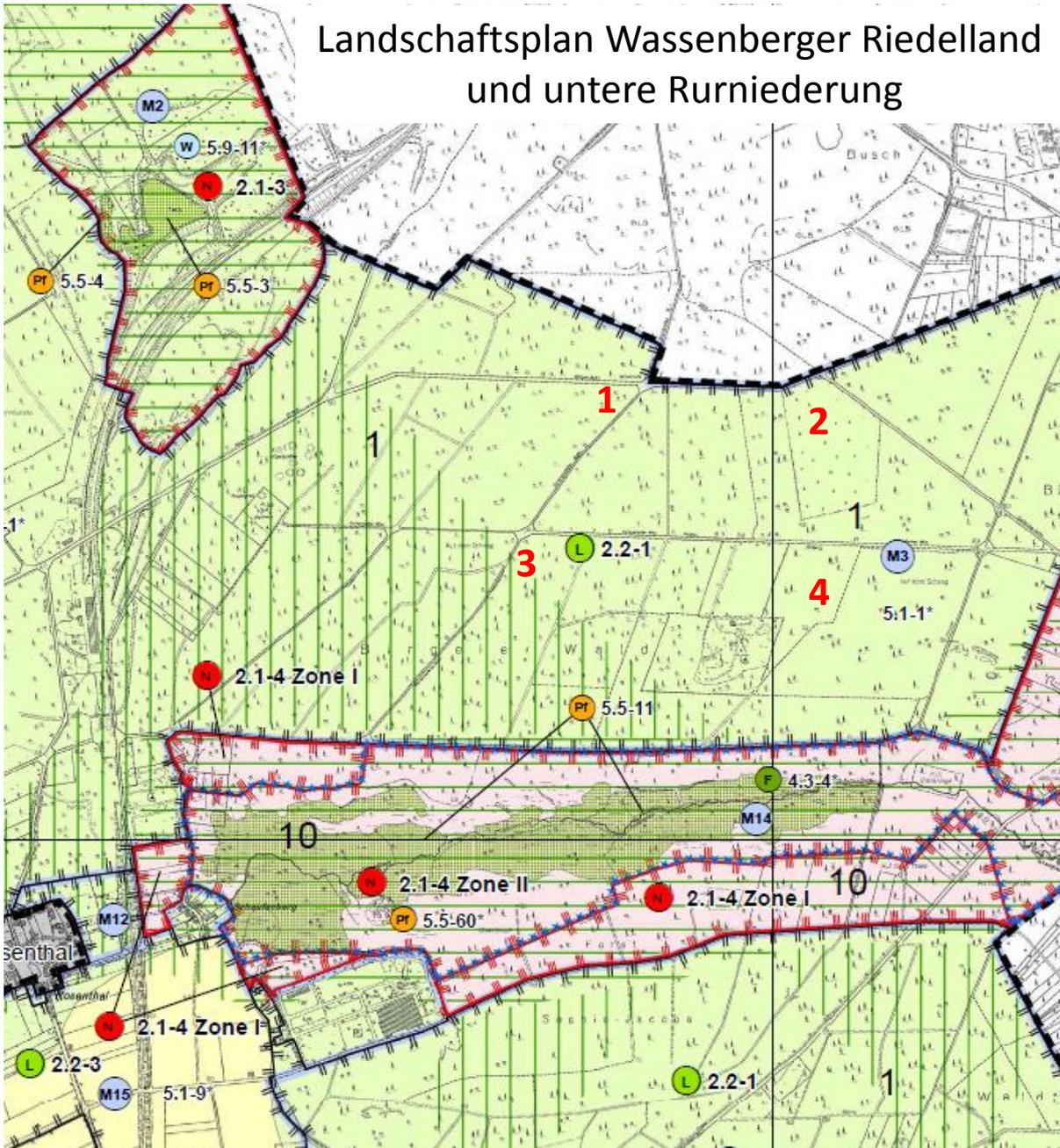
Wertstufe	Landschaftsbildeinheit	bis zu 2 WEA Ersatzgeld pro Anlage je Meter Anlagenhöhe	Windparks mit 3-5 Anlagen Ersatzgeld pro Anlage je Meter Anlagenhöhe	Windparks ab 6 Anlagen Ersatzgeld pro Anlage je Meter Anlagenhöhe
1	sehr gering / gering	100 €	75 €	50 €
2	mittel	200 €	160 €	120 €
3	hoch	400 €	340 €	280 €
4	sehr hoch	800 €	720 €	640 €

Geldbeträge gemäß Windenergieerlass 2015



Für den Fall der FNP-Genehmigung

Landschaftsplan Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung



Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

- 1** Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 2** Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- 3** Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- 5** Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas
- 7** Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- 8** Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft und Ausbau für die Erholung
- 9** Erhaltung und / oder Wiederherstellung der Landschaft zur Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz
- 10** Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"

Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes (§ 21 BNatSchG)

- Kernflächen
- Verbindungsflächen / Verbindungselemente

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 22, 23, 26, 28, 29 BNatSchG)

- Naturschutzgebiet 2.1-
- Landschaftsschutzgebiet 2.2-
- Zone II innerhalb des LSG 2.2-2 „Untere Rurniederung“
- Naturdenkmal 2.3-
- Geschützter Landschaftsbestandteil (flächenhaft) 2.4-
- Geschützter Landschaftsbestandteil (Einzelbaum, Baumgruppe) 2.4-
- Geschützter Landschaftsbestandteil (Baumreihe, Allee) 2.4-



Befreiung von den Verboten des LP II/4



- Betroffene Verbote LP II/4: WEA 1
- Waldumwandlung
 - Errichtung bauliche Anlagen



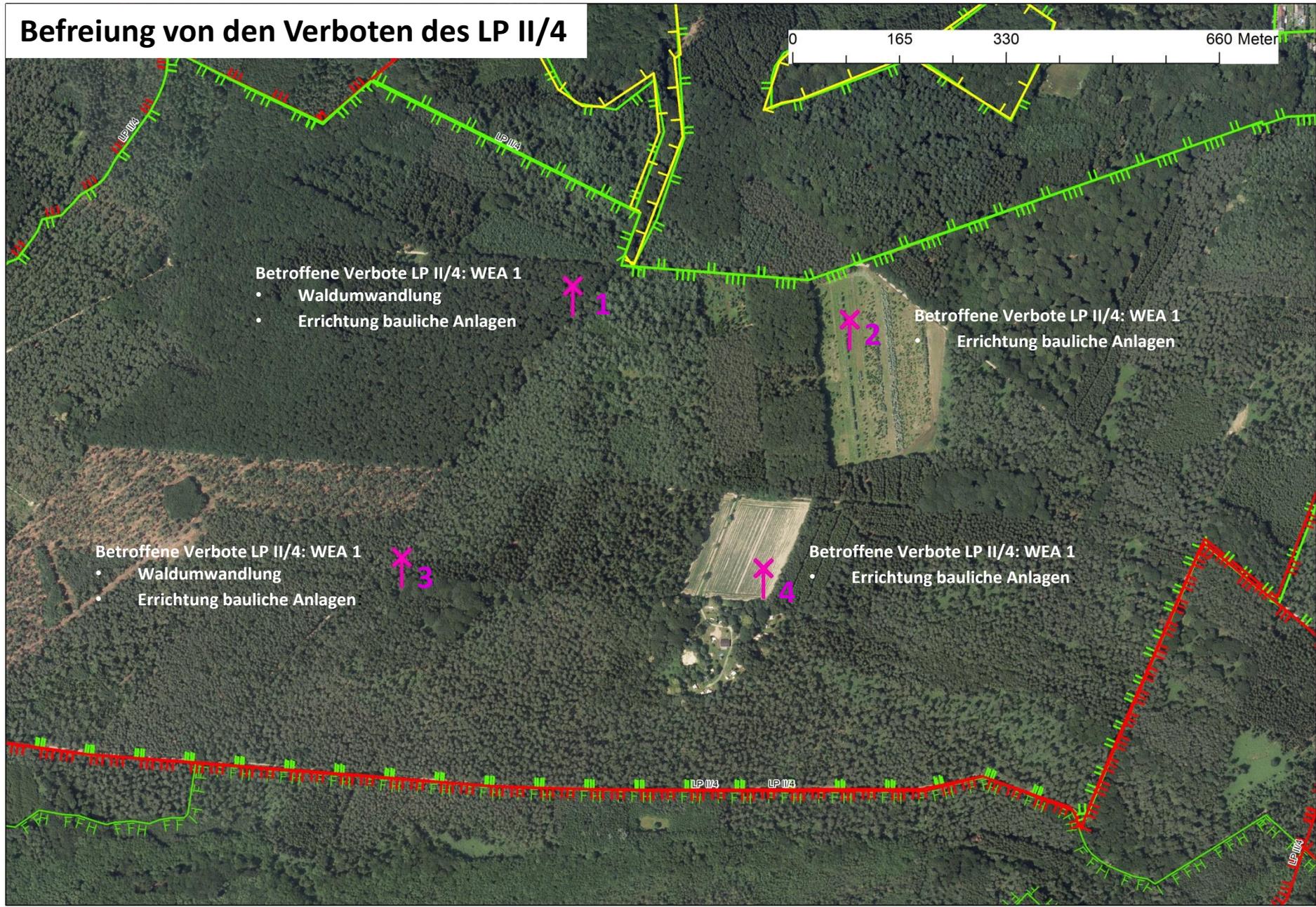
- Betroffene Verbote LP II/4: WEA 1
- Errichtung bauliche Anlagen



- Betroffene Verbote LP II/4: WEA 1
- Waldumwandlung
 - Errichtung bauliche Anlagen



- Betroffene Verbote LP II/4: WEA 1
- Errichtung bauliche Anlagen



Privilegierte Vorhaben nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches

§ 35 Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange **nicht entgegenstehen**, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es ...

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,

(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, **widerspricht,**

5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,

LP II/4 Entwicklungsziele:

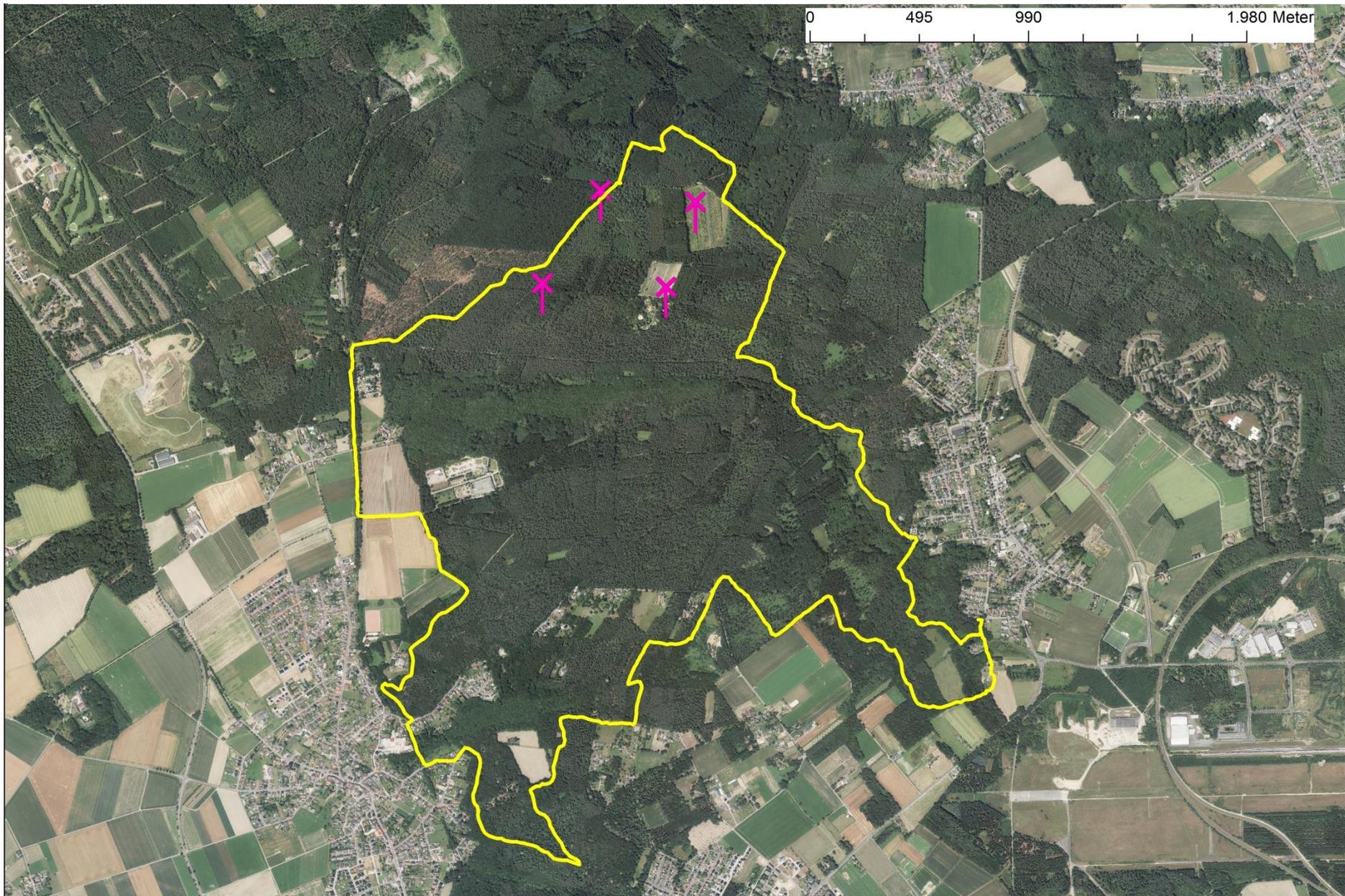
„Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windkraft-Vorrangzonen bzw. Errichtung einzelner Windenergieanlagen ist die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere zur Erhaltung unzerschnittener Bördebereiche, u. a. als Rückzugs- und Kompensationsräume zur Sicherung der Lebensstätten und Populationen der Arten der offenen Feldflur. Beim weiteren Ausbau der Windenergie sind die Möglichkeiten des Repowering und die Ergänzung bestehender Windparks / Konzentrationsflächen vorrangig zu nutzen. Flächen des überregionalen und regionalen Biotopverbundes einschließlich des unmittelbaren Umfeldes sind als Tabuflächen für Windenergieanlagen anzusehen.“

- *Die Landschaftspläne entstanden über 6 Jahre hinweg. Als man im Rahmen der Landschaftsplanung die Thematik erörtert hat, war die Ausweisung von Vorrangflächen im Wald noch undenkbar. Der LP trifft für das betroffene Areal im Prinzip keine belastbare Aussage. Die Biotopverbundbereiche, wie sie im LP dargestellt sind, sind nicht die, die das Land heute anführt. Auch die Nomenklatur der Biotopverbundbereiche hat sich geändert.*
- *Damit gilt: Die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes stehen als Darstellungen der Planung im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB nicht belastbar entgegen.*

Betroffene Verbote im LP II/4 Ziffer 2.2

- Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln
- bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW, - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern
- ... Feld- oder Waldraine, ..., einzeln stehende Bäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken, Gebüsche ... zu beseitigen oder zu beschädigen

Beeinträchtigung des Erholungswertes / Premium Wanderweg Birgeler Urwald



Rechtsprechung OVG NRW:

Das Oberverwaltungsgericht (OVG NRW, Urt. v. 22.09.2015, 10 D 82/13.NE) hat die Auffassung vertreten, dass Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen sind.

Windenergieerlass 2015

„Die landesplanerischen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Waldflächen können unter Berücksichtigung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts dadurch erfüllt werden, dass in einem Planungskonzept für das Gemeindegebiet nachgewiesen wird, **dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind.**“ > *Ergebnis der Potenzialstudie kommt zu diesem Ergebnis. Bewertung der Bezirksregierung zu diesem Ergebnis ist entscheidend.*

„Weiterhin muss der Eingriff in den Wald bei einer Inanspruchnahme für die Windenergienutzung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Deshalb eignen sich für eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung insbesondere Kahlfelder, die aufgrund von Schadensereignissen entstanden sind.“
> *Wird durch die Inanspruchnahme der Weihnachtsbaumkultur und der Ackerfläche sinngemäß wohl erfüllt.*

„Eine Ausweisung kommt nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt.“ > *Es sind Kiefernbestände (WEA 3), teilweise mit Birken in der 2. Baumschicht sowie amerikanische Roteichenbestände (WEA 1) betroffen. Tabuflächen sind somit nicht betroffen.*

Windenergieerlass (behördenverbindlich)

5.2.2.3 Entgegenstehen öffentlicher Belange (§ 35 Abs.3 BauGB)

...

- **Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB stehen einem Vorhaben insbesondere dann entgegen, wenn dieses in nicht durch Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu behebender Weise in Widerspruch zu einer gültigen Landschaftsschutzverordnung steht (OVG NRW, Urt. v. 05.09.2006 – 8 A 1971/04; ständige Rechtsprechung BVerwG, Beschl. v. 02.02.2000 - 4 B 104.99). Auf Nr. 8.2.2.5 Landschaftsschutzgebiete) wird verwiesen.**

Windenergieerlass

8.2.2.5 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

...Der Ausbau der Erneuerbaren Energien als ein zentraler Baustein des Klimaschutzes im Sinne der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen stellt im Rahmen der Abwägung eine solche Anforderung mit außergewöhnlich hohem Gewicht dar. Dies gilt insbesondere, da ohne die Nutzung der LSG für die Windenergie die Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen sind. Bei der Prüfung ist daher in der Abwägung in der Regel von einem überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen und eine Befreiung vom Bauverbot nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann erteilt werden.

In den folgenden Bereichen ist im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege jedoch im Einzelfall eine vertiefende Prüfung und Begründung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich:

- Teilbereiche von LSG, die überlagernd als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sind (für Repowering-Anlagen); **-liegt nicht vor**
- Teilbereiche von LSG, denen in der Landschaftsschutzverordnung oder dem Landschaftsplan explizit eine Funktion als Pufferzone zu Naturschutz- gebieten oder Natura-2000-Gebieten zugewiesen ist; **-liegt nicht vor**
- Teilbereiche, die in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit „herausragender Bedeutung“ für das Landschaftsbild (LBE 1) beziehungsweise mit „herausragender Bedeutung“ für den Biotopverbund (VB 1) dargestellt sind. **-liegt nicht vor, nur „besondere Bedeutung“**

Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen

Legende

<alle anderen Werte>

LABEL_GR

<1 qkm

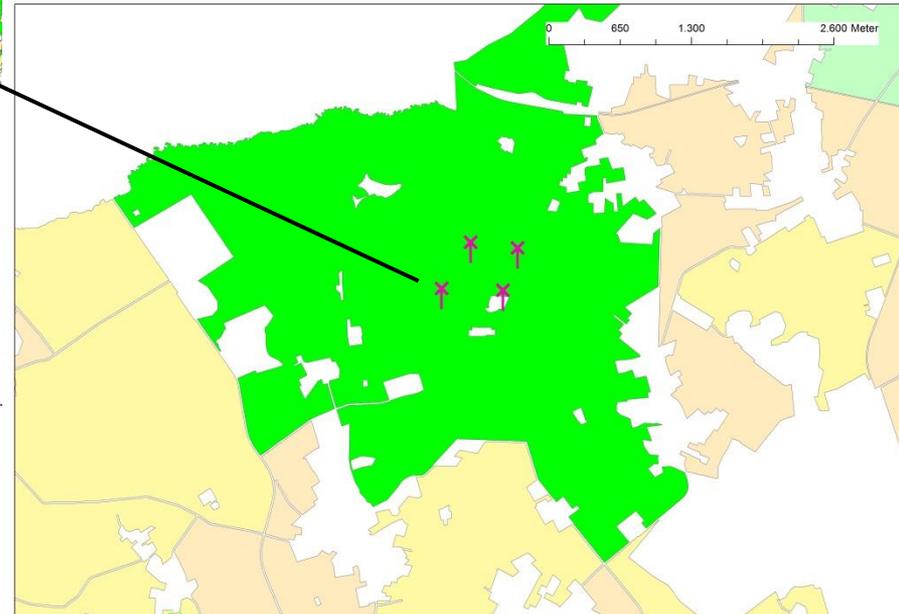
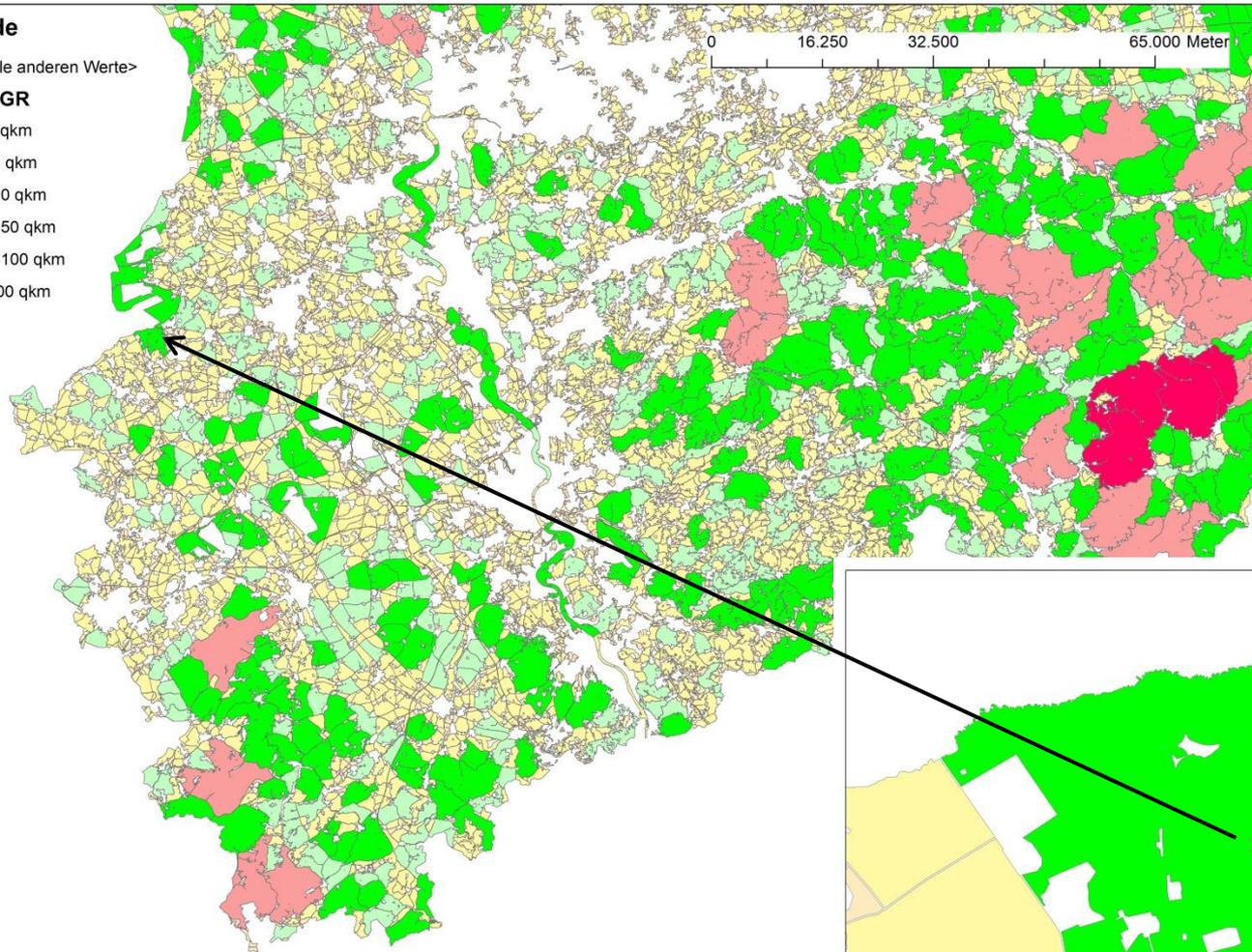
1-5 qkm

5-10 qkm

10-50 qkm

50-100 qkm

>100 qkm



§ 67 BNatSchG Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder **kann** auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. **dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses**, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, **notwendig ist** oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

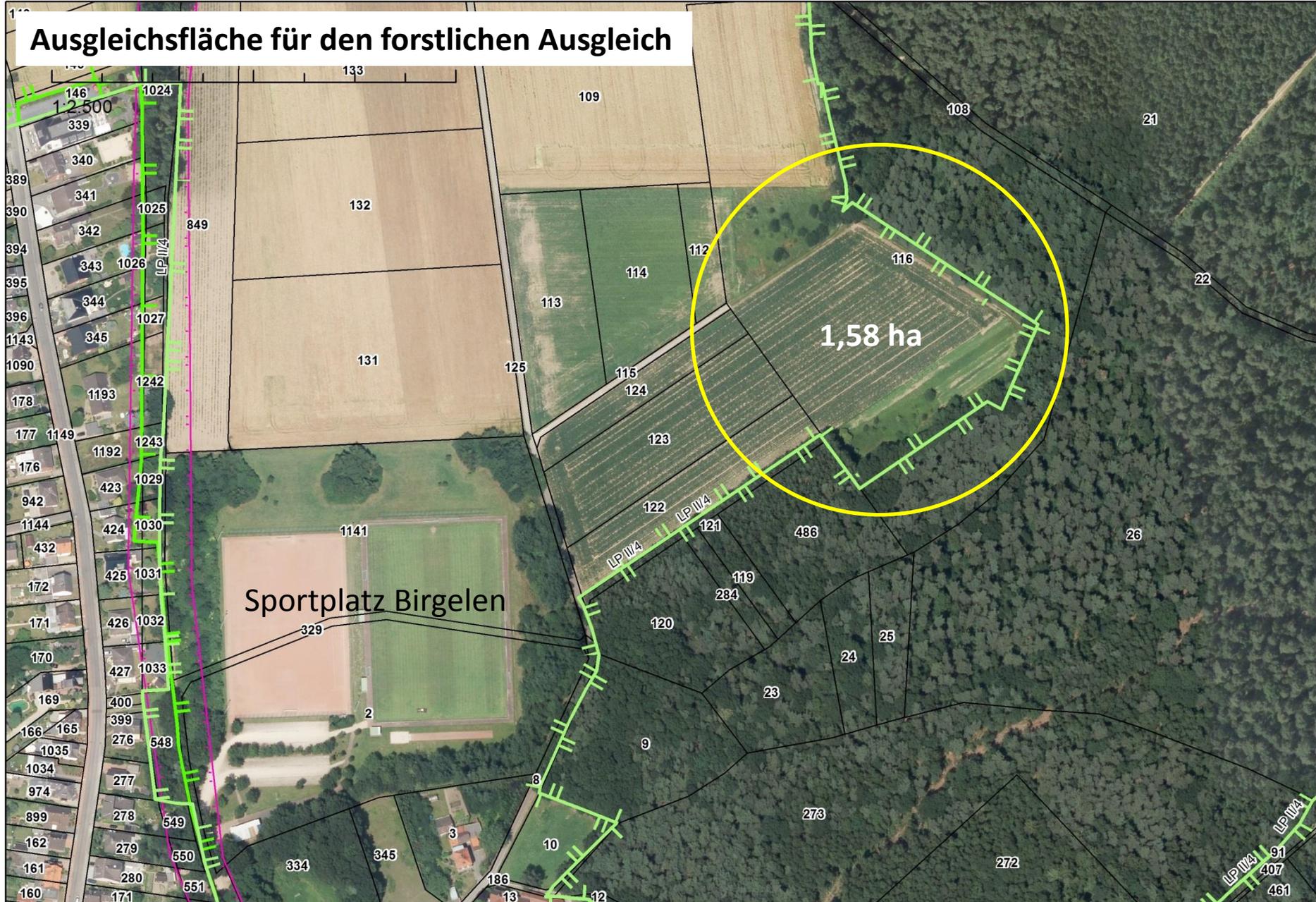
> Die Kriterien für die Befreiung liegen entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses vor.

Zusammenfassung

Die BMR Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG plant die Errichtung eines Windparks mit 4 Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE 2.75-120 im Birgelener Wald im Wassenberg (Kreis Heinsberg). Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der damit verbundene Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild quantifiziert. Insgesamt ergibt sich ein monetärer Wert für die Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von 429.370,39 €.

Darüber hinaus müssen aufgrund der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes 1,584 ha ausgeglichen werden. In der Summe entfallen 12.551 qm Roteichen-, Fichten und Kiefernforst und 4.889 qm Weihnachtsbaumkultur. An WEA 1 und 3 können insgesamt 1.990 qm unmittelbar nach dem Eingriff wiederaufgeforstet werden. Somit besteht ein dauerhafter Waldflächenverlust von 15.450 qm (1,545 ha). Der Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt soll durch eine Neubegründung von Wald im Anschluss an bestehende Waldflächen erfolgen. Hierzu steht eine Fläche in der Gemarkung Birgelen, Flur 9, Flurstück 116 zur Verfügung.

Ausgleichsfläche für den forstlichen Ausgleich



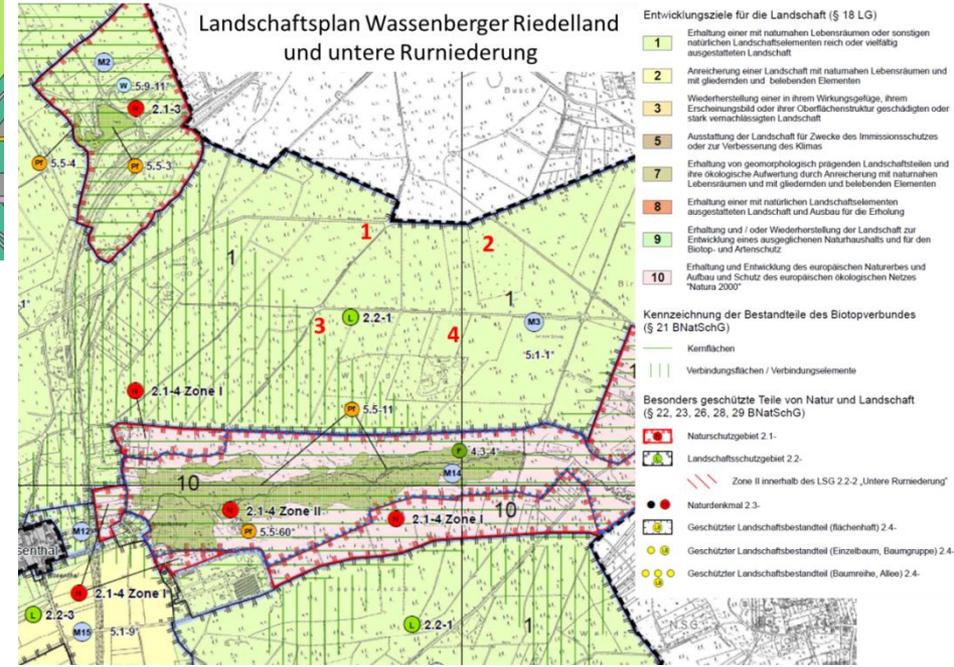
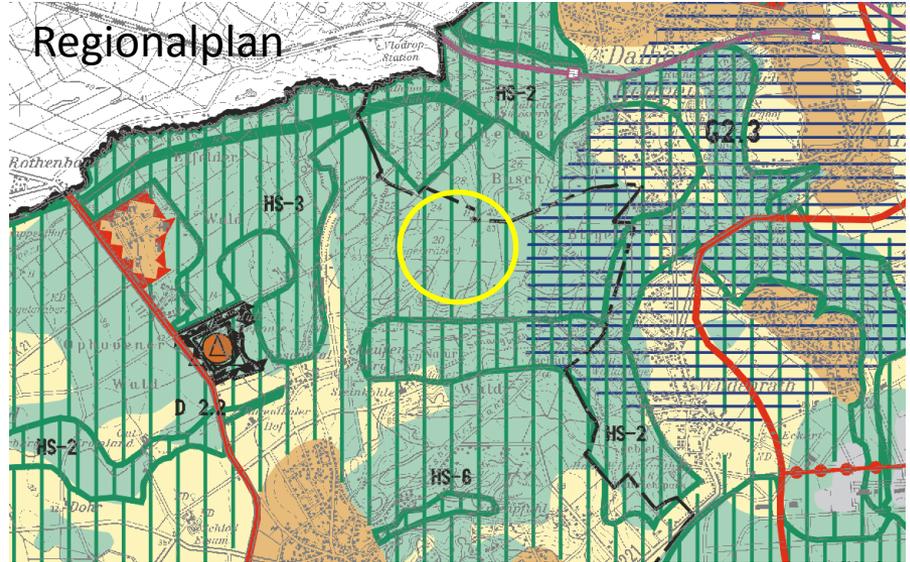
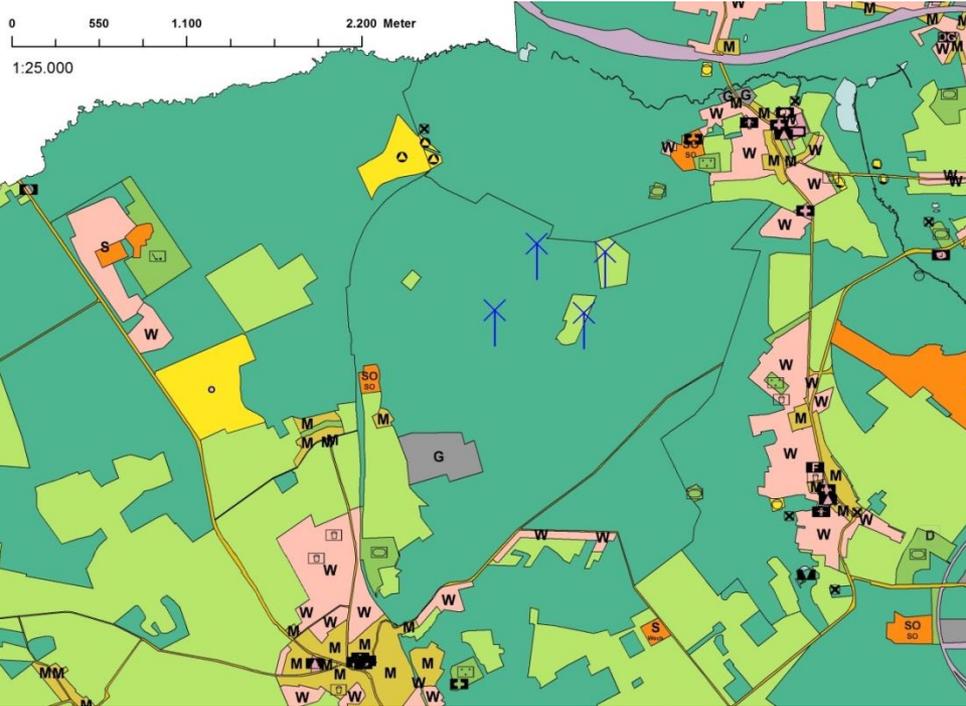
Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde zur Errichtung von 4 WEA im Birgeler Wald

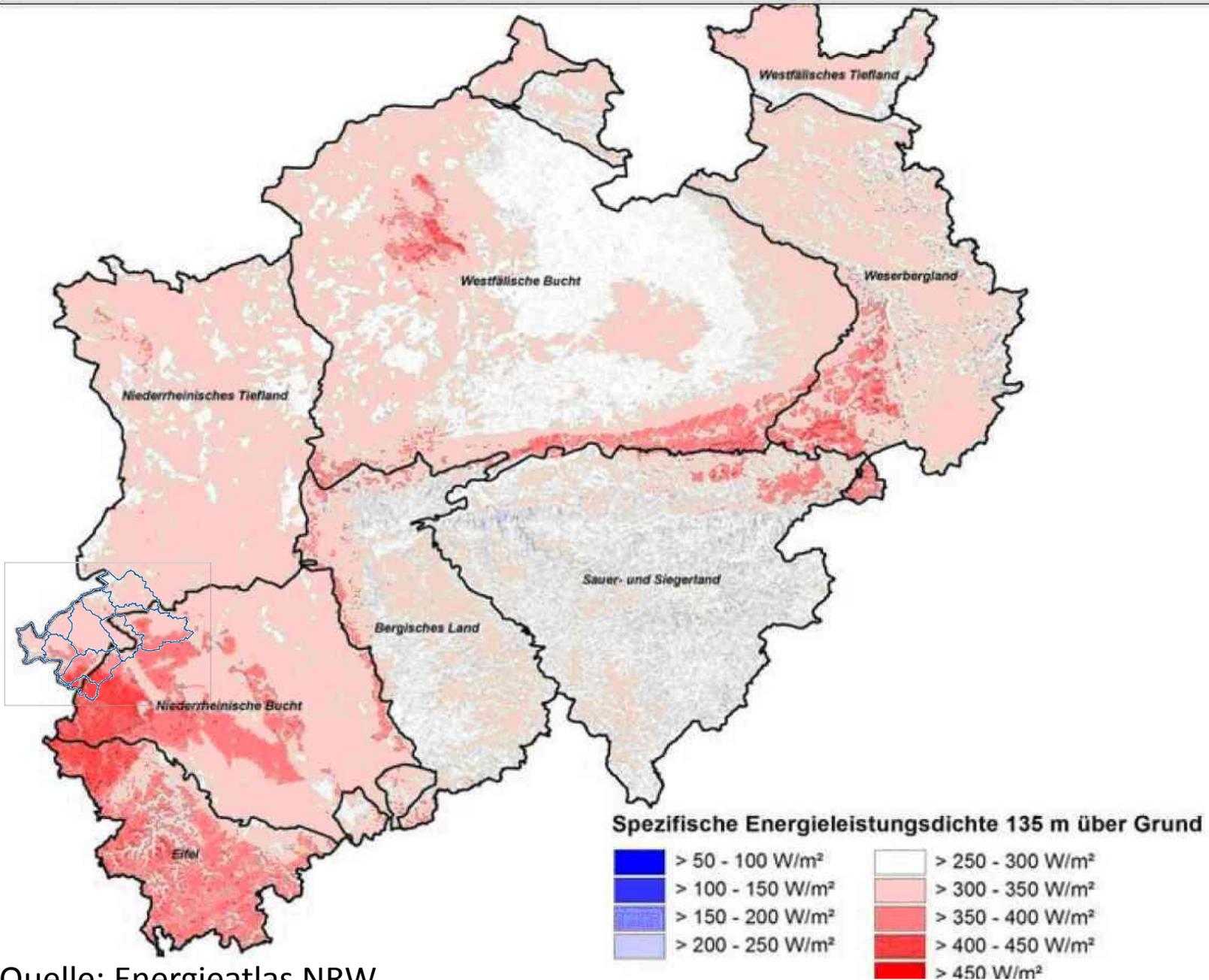


Für den Fall der FNP-Genehmigung

Regionalplan - Flächennutzungsplan - Landschaftsplan

Flächennutzungsplan





Quelle: Energieatlas NRW

Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde zur Errichtung von 4 WEA im Birgeler Wald

Änderung des F-Plans der Stadt Wassenberg

Entwicklungsziele und Festsetzungen des LP II/4

Genehmigungsverfahren nach BImSchG

Eingriffsregelung

Artenschutz

Befreiung vom Landschaftsschutz

Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

Landschaftsbild

Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG betroffen oder nicht
Unterliegt nicht der Abwägung durch die Genehmigungsbehörde

Prüfung übergeordnete öffentliches Interesse / Vereinbarkeit mit den Belangen von N + L

- Waldumwandlung
- Bauverbot

Stellungnahme an Genehmigungsbehörde ob Voraussetzungen vorliegen. Unterliegt der Abwägung.

Kompensationsmaßnahmen /Ersatzgeld

429.370,36 €

Auflagen bez. Fledermäuse Kranich etc.

Für den Fall der FNP-Genehmigung

Fazit: Was spricht am Ende für die 4 WEA im Wald und was spricht dagegen:

Dagegen

- Einziger unzerschnittener Bereich > 10 Km² als Wald im Kreis
- Waldarmut im Kreis mit 11% Anteil (nur nicht in Wassenberg, hier ca. 31%)
 - Es findet leider keine gemeindegebietsübergreifende Betrachtung statt
- Starke Belastung des Kreisgebietes mit ca. 140 WEA
- Erholungsfunktion (Premium – Wanderweg)/ Tourismus im Naturpark

Nicht dagegen aber auch nicht dafür:

- Artenschutz
- Windhöflichkeit

Dafür:

- 2 Standorte beanspruchen keine baumbestandenen Waldflächen, sondern Ackerflächen bzw. Weihnachtsbaumflächen innerhalb des Waldgebietes (Eingriffsminimierung)
- Alternativflächen (gemäß politischem Willen der Stadt) sind auch Waldflächen. Belastet man besser eine große Waldfläche oder eine kleinere – darüber kann man geteilter Auffassung sein.
- Windenergieerlass des Landes NRW (2015) - aber nicht in allen Punkten

Fazit für die Verwaltung: Wenn die FNP Änderung durch die Bezirksregierung genehmigt wird, ist der WE-Erlass für die Genehmigungsbehörde nach BImSchG bindend. Er ordnet die oben genannten Punkte dem öffentlichen Anliegen Klimaschutz/erneuerbare Energien unter.

Allerdings: Die ULB beabsichtigt, im Rahmen ihrer Stellungnahme zur FNP-Änderung die Planung mit kritischen Argumenten zu hinterfragen. Mit einer etwas anderen Wahl der weichen Tabukriterien hätte man nach Auffassung der ULB auch außerhalb des Waldes eine Lösung finden können. Die Entscheidung hierüber trifft die Bezirksregierung in Köln.

Bildnachweis

fledermausschutz.de

Mückenfledermaus

greifvogelmonitoring.de

Baumfalke

naturfoto-cz.de

Mittelspecht

naturfotografen-forum.de

Turteltaube, Waldohreule

naturschutzinformation-nrw.de

Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus

nwv-schwaben.de

Sperber

rieselfelder-windel.de

Graureiher

waldwissen.net

Kuckuck

wikipedia.de

Mäusebussard, Schwarzspecht, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Zwergtaucher, Habicht, Rauchschnalbe, Turmfalke, Feldsperling, Kormoran, Merlin, Eisvogel, Kleinspecht

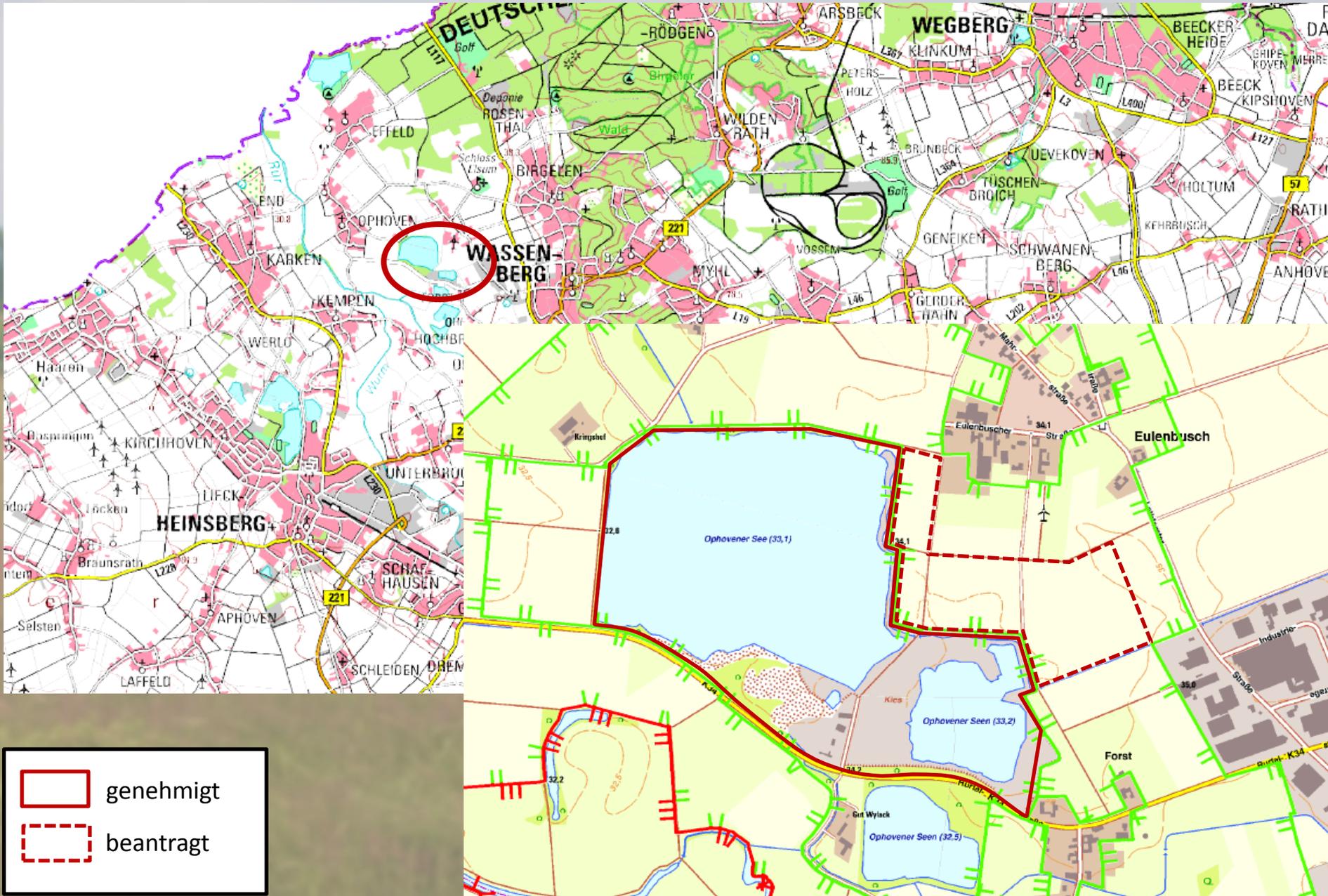


Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

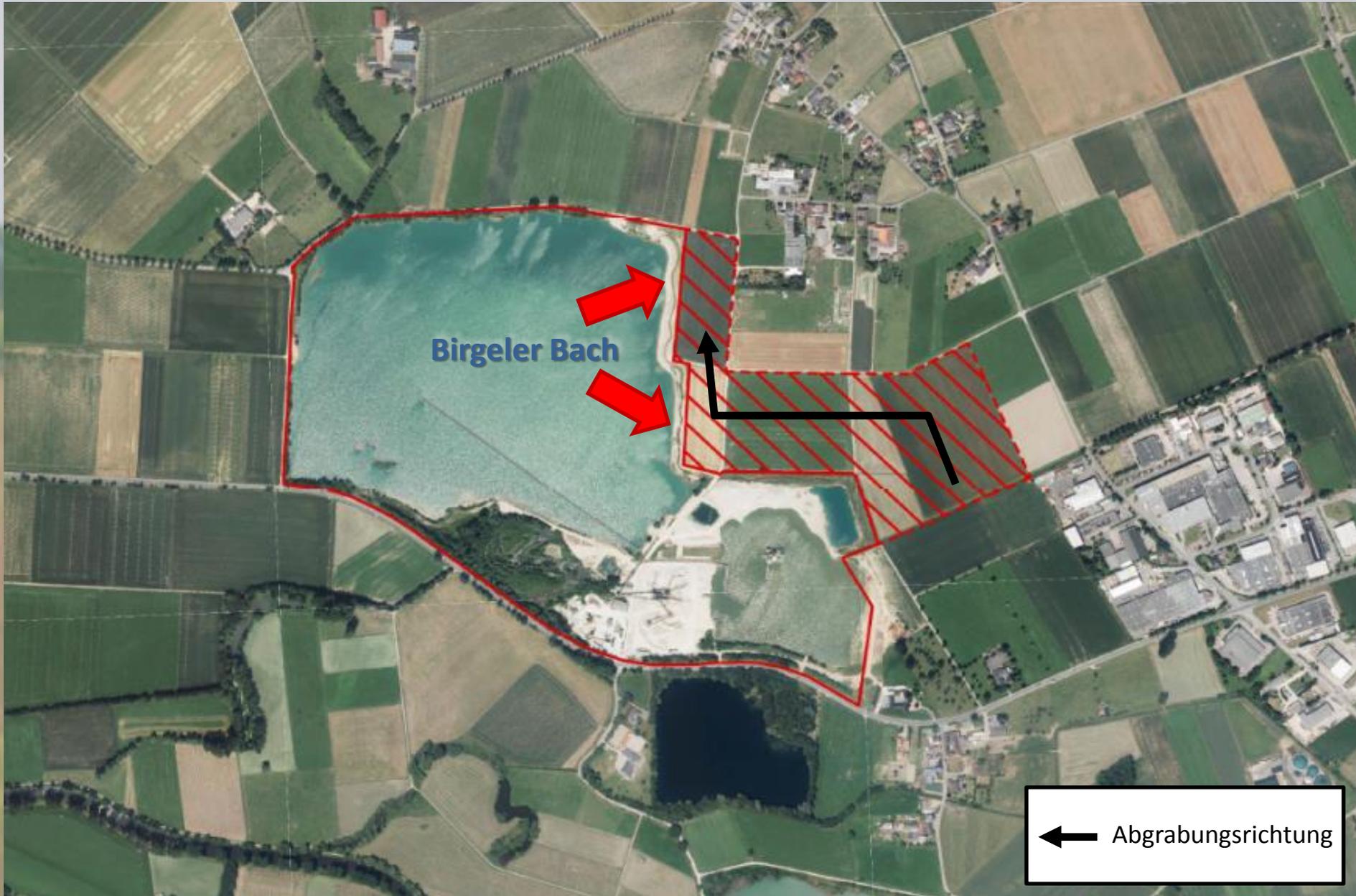
geplante Osterweiterung der Abgrabung Ophoven in Wassenberg



Lage und Umfang

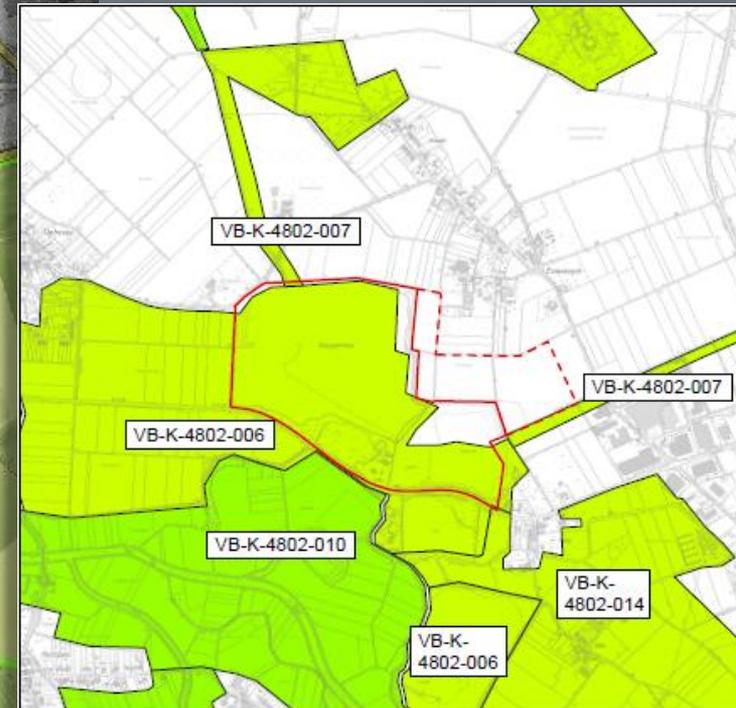


beanspruchte Fläche



RP + FNP:
Flächen für Abgrabung

LP:
LSGs 2.2-7 und 2.2-3



-  Kernbereiche, herausragende Bedeutung
-  Ergänzende Bereiche, besondere Bedeutung

derzeitige Nutzung der geplanten Erweiterungsfläche



Betroffenheit vor allem für die Vogelarten der offenen Feldflur

U↓



Feldlerche

U↓



Kiebitz

S



Rebhuhn

S↑



Grüne Keiljungfer

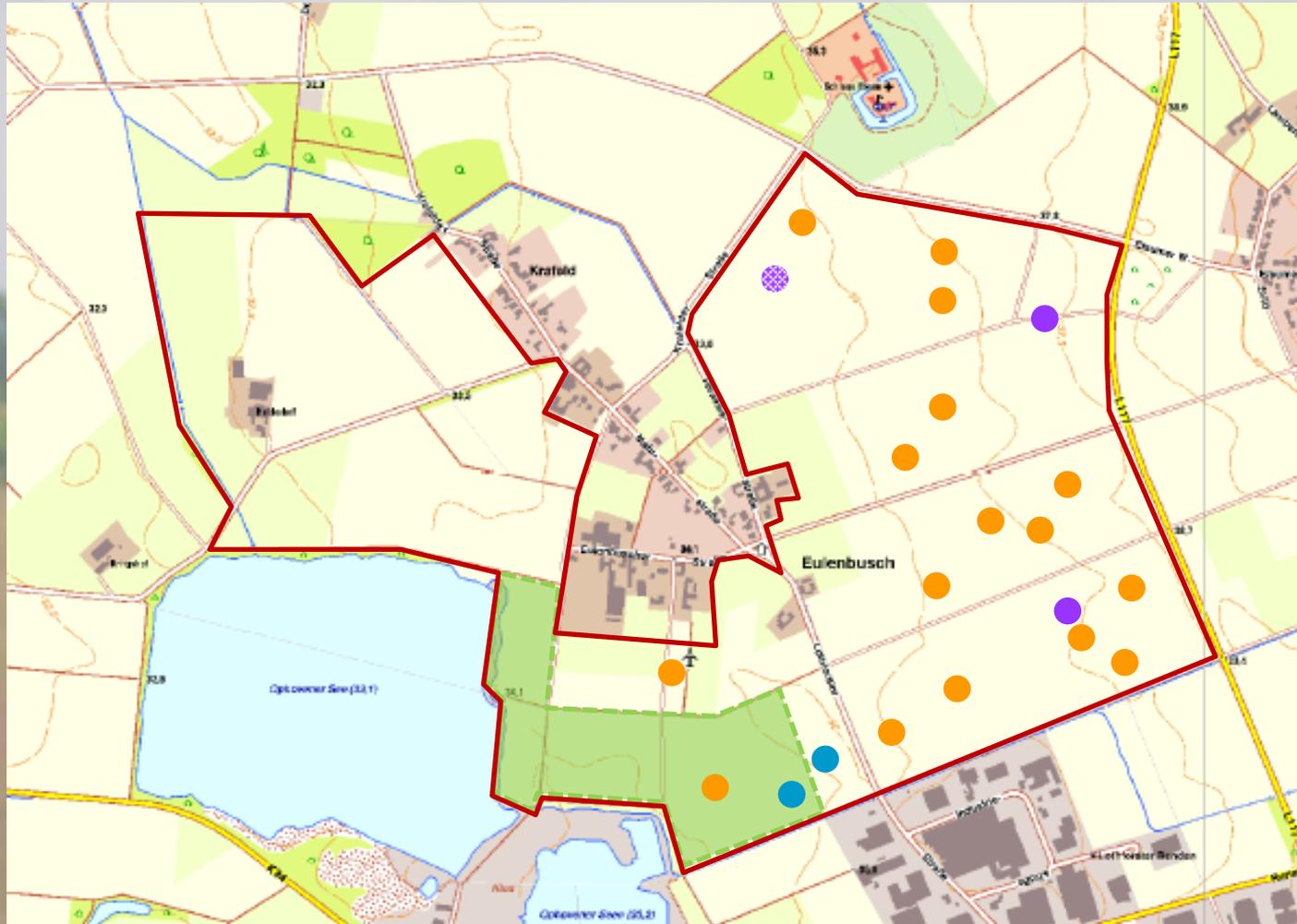
U



Flussregenpfeifer

→ vertiefende Prüfung

Untersuchungsraum & Kartierergebnisse (nach Rebstock, 2015)



Feldlerche



Kiebitz



Rebhuhn

→ CEF-Maßnahmen

- 1 ha für 1 Feldlerchen-BP
- 2 x 0,5 ha für 2 Kiebitz-BP



Kombination

PRO:

Erweiterungsfläche schon seit 1994/95 in Planung

gesamter Erweiterungsbereich als Abgrabungsfläche im RP und FNP dargestellt

hauptsächlich intensiv genutzter Acker ohne auflockernde Gehölze

kein Verlust landschaftsprägender Strukturen

CONTRA:

Ackerflächen wichtiger Lebensraum für bedrohte Feldvogelarten

bereits neu hergestellter Birgeler Bach muss erneut verlegt werden

bereits gut entwickelte Böschungen werden abgegraben

fehlende Flächenangabe für CEF-Maßnahmen

keine Angabe über weitere Vermeidungsmaßnahmen

FAZIT:

Nachbesserung der artenschutzrechtlichen Belange und korrekte Umsetzung der CEF-Maßnahmen inkl. Monitoring

Bildnachweis

birdlife.at

club300.at

fotocommunity.de

nabu-borken.de

naturfotografen-forum.de

naturwelten.org

Feldlerche

Flussregenpfeifer

Grüne Fluss-/Keiljungfer

Kiebitz

Rebhuhn

Feldlerche



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!